

81

Vorarlberger Landtag.

8. Sitzung

am 10. Oktober 1871

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian v. Froschauer.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete.

Regierungsvertreter Herr Statthaltrreirath Schwertling.

Beginn der Sitzung um 9 3/4 Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Der Herr Secretär wird das Protokoll der Sitzung vom 4. d. Mts. bekannt geben. Sekretär verliest dasselbe.

Da kerne Bemerkung gegen die Fassung des Protokolls erhoben wird, erkläre ich dasselbe als angenommen.

Ich habe dem h. Landtage einige eingelaufene Stücke zur Kenntniß zu bringen. Erklärung des k. k. Oberbaurathes Martin Kink betreffend die Berufung zur technischen internationalen Rheinkorrectionskommission. [Sekretär verliest.]

Euer Wohlgeboren!

Da laut des neuern, nemlich Ihres gestrigen Telegramms das Projekt der dortigen Rheinkorrektion mittels des Fußacher Durchstiches bereits schon definitiv festgestellt ist, und es sich bei der Hierwegen neuerdings bevorstehenden alternativen Commission in der Wesenheit nur noch um die Frage handelt ob dieser Durchstich nicht allenfalls in der Richtung links von Fußach anzulegen wäre, worüber ich mich Über gleichfalls schon in meinen bekannten früheren Gegenvorstellungen mit der vollsten Bestimmtheit ausgesprochen habe, so weiß ich wahrlich nicht, wie ich im Weitern die vorarlbergischen Interessen erfolgreich zu vertreten in der Lage fein sollte, ohne mich gleichzeitig gegen meine früheren

82

technischen Behauptungen, und namentlich gegen meine bekannte innerste Überzeugung auf eine völlig unstatthafte Weise zu verstoßen.

Unter so bewandten eigenthümlichen Umständen sehe ich mich nun auch unwillkürlich zur dringenden Bitte genöthiget, Euer Hochwohlgeboren wollen den hohen Landtag unter gefälliger näherer Bekanntgabe der bezüglichen Motive zu bestimmen suchen, daß ich von der bewußten gegenwärtigen Vertretung Vorarlbergs gütigst enthoben werden möchte.

Kufstein, den 7. Oktober 1871.

Kink m. p., k. k. Oberbaurath.

An Seine Hochwohlgeboren Herrn v. Froschauer

Landeshauptmann von Vorarlberg

Bregenz.

Der Herr Oberbaurath wurde im telegraphischen Wege von seiner Wahl verständiget. Er hat sogleich darüber geantwortet und zugleich auch Auskunft über den Stand der Verhandlung in der Rheincorrections-Angelegenheit verlangt. Diesen Stand habe ich ihm thelegraphisch mitgetheilt und ausgesprochen, daß nachdem hat Projekt der Rheincorrection mittels des Durchstiches bei Fußach bereits definitiv festgestellt ist, es sich jetzt nur mehr darum handelt, ob der Durchstich in der Richtung rechts oder links von Fußach anzulegen wäre. Auf dieses hin erhielt ich unerwartet die eben verlesene Zuschrift.

Ich glaube, daß unter solchen Umständen, nachdem Herr Oberbaurath Kink selbst erklärt, mit seiner frühern Ansicht nicht in Widerspruch gerathen zu wollen, und auch erklärte er wolle von seiner Überzeugung nicht zurücktreten, es am besten sein wird, man nehme seine Mandatsniederlegung an und schreite zur Wahl eines andern Experten. Da keine Einwendung dagegen erhoben wird, werde ich die Wahl eines andern Experten auf eine der nächsten Tagesordnungen setzen.

Die Gemeinde Hohenems hat das Ersuchen um Erwirkung und Flößigmachung eines Beitrages zur Bestreitung der Schulauslagen gestellt. Ich werde dieses Gesuch dem Schulkomite zur Berichterstattung überweisen.

Der Diener des Landesausschusses Gallus Redler hat um Erhöhung seines Lohnes, welcher in 100 fl. besteht, angesucht. Wenn kern besonderer Antrag in dieser Beziehung erhoben wird, wäre ich gesonnen, dieses Geschäftsstück dem Rechenschaftsberichts-Ausschuß zur Berichterstattung zu übergeben. [Keiner] Es wird ihm zugewiesen.

Im Jahre 1869 in der 6. Sitzung am 19 Oktober wurde vom Landtage folgender Beschluß gefaßt.

„Gegenstand der Verhandlung: Wahl von 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern in die zu bestellende Landes-Commission behufs der Ausführung des Grundsteuergesetzes.

In diese Commission wurden gewählt: die Herren F. M. Wohlwend in Lewis, Fr. Jos. Bickel in Bludenz und in der engern Wahl mittelst Loos Karl Braun in Bregenz. Als Ersatzmänner wurden gewählt: Josef Anton Feuerstein von Schwarzenberg, Christian Ganahl von Vandans und Wilhelm Rhomberg von Dornbirn.

Nun hat Herr F. M. Wohlwend das Gesuch um Enthebung von diesem Amte, oder vielmehr sein Erklären, das Mandat, welches er erhalten, zurück zu legen, übergeben. Ich bitte dasselbe zur Kenntniß zu nehmen. [Sekretär verliest dasselbe, wie folgt.]

83

Euer Wohlgeboren!

Hochgeehrter Herr Landeshauptmann!

Der hohe Landtag erwählte mich in seiner 4. Sitzung am 19. Oktober 1869 zum Mitgliede der Grundsteuer Regulirungs-Landes Commission. Dieses Vertrauen ehrend habe mich seither den betreffenden schwierigen und mit großer Verantwortung verbundenen Arbeiten bereitwilligst unterzogen. Nachdem nun aber mein vorgerücktes Aller störend auf meine Gesundheit wirkt, wodurch es mir beinahe unmöglich wird anstrengende körperliche und

geistige Arbeiten zu vollführen, andererseits aber die Abwicklung der Geschäfte der Landes-Commission in nächster Zeit kräftige Mitwirkung der einzelnen Commissions Mitglieder erfordert, so sehe ich mich außer Stand jenen Anforderungen, welche das Gesetz an die Landes-Commissions-Mitglieder stellt, entsprechen zu können.

Demzufolge sehe mich genöthiget, das bezügliche Mandat zurück zu legen und ersuche Euer Wohlgeboren, dies dem hohen Landtage ehemöglichst zur Kenntniß zu bringen, damit noch in der gegenwärtigen Landtagsperiode die Wahl eines andern Mitgliedes zur Landes-Commission vorgenommen werden kann.

Genehmigen Euer Wohlgeboren die Versicherung meiner Hochachtung

Ergebenster

F. M. Wohlwend m. p.

Levis, den 8. Oktober 1871.

Ich werde diesem Erklären gemäß auch in einer der nächsten Tagesordnungen die Wahl eines andern Mitgliedes zur Landes-Steuer-Commission vornehmen lasten.

Der k. k. Landesschulrath hat mir den Voranschlag, der nach § 47 des Schulerrichtungs-Landesgesetzes aus Landesmitteln zu bestreitenden nothwendigen Schulauslagen für das Jahr 1872 überreicht.

Wenn die hohe Versammlung dagegen nichts einzuwenden hat, werde ich die c Gegenstand dem Schul-Comite überweisen [erfolgt keine Einwendung.] Es wird ihm zugewiesen.

Regierungsvertreter: Ich habe die Ehre dem hohen Hause bekannt zu geben, daß die Regierung mich beauftragt hat die Gesetzesvorlage über den Landsturm für Vorarlberg zurückzuziehen. (Rufe Bravo.)

Landeshauptmann: Ich habe ferners der hohen Versammlung zur Kenntnißnahme mitzutheilen, die mir von Herrn Dr. Thurnherr und Genossen überreichte Interpellation, deren Inhalt Ihnen hiemit bekannt gegeben wird. [Sekretär verliest dieselbe wie folgt:]

Interpellation.

Nach § 34 des Schulaufsichtsgesetzes für Vorarlberg vom 8. Februar 1869 soll der Landes-Ausschuß durch drei Mitglieder aus seiner Mitte im Landesschulrath vertreten sein. § 35 dieses Gesetzes bestimmt die Funktionsdauer der Landesschulrathsmitgliedes aus 6 Jahre gleich der Mandatsdauer eines Landtagsabgeordneten, resp. Landes-Ausschußmitgliedes. Der Sinn des § 34 des Schulaufsichtsgesetzes ist unverkennbar der, daß die Majorität des Landtages resp. Landesausschusses im Landesschulrath vertreten soll. Dies wurde jedoch durch die vorjährige Neuwahl in den Landtag

84

und in den Landesausschuß durch die buchstäbliche Interpretation des § 35. unmöglich gemacht, indem die vom früheren Landes-Ausschuß gewählten Schulrathsmitglieder ihre Sitze behalten haben. Hiedurch ist offenbar der Geist des § 34 hinsichtlich der Landes-Ausschußvertretung im Landesschnlrathe durch § 35 eludirt. Die unterzeichneten

Landtagsabgeordneten sind der Ansicht, daß der Absicht des Gesetzgebers jene Auslegung der fraglichen zwei Paragraphen mehr entspricht, welche dem jeweiligen Landtage seine ungeschmälerte Mitwirkung im Landesschulrathe sichert.

Dieselben stellen daher an die hohe Regierung die Anfrage, ob sie diese Auslegung genehmige und welche Borkehrung zur Verwirklichung der Landesausschußvertretung im Landesschulrathe getroffen werden wolle

Bregenz, den 4. Oktober 1871.

Dr. Thurnherr. August Rhomberg. Burtscher. Johann Thurnherr. Johann Kohler. Schmid. Berchtold. Philipp Rheinberger. Knecht, Pfarrer. Dr. Ölz. Christian Ganahl. Martin Schneider.

Ich übergebe diese Interpellation hiemit dem Herrn Regierungsvertreter.

Regierungsvertreter: Ich werde diese Interpellation beantworten, nachdem ich hier über vom Ministerium für Cultus und Unterricht, dem ich dieselbe heute noch vorlegen werde, die Antwort erhalten haben werde.

Landeshauptmann: Wir kommen nun zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist der Comite Bericht, betreffend die Einreihung der von Bludenz nach Montafon führenden Vicinalstraße in die Categorie der Concurrenz-Straßen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Dr. Thurnherr: [Verliest den Comite-Bericht, wie folgt:]

Hoher Landtag!

Der Landes-Ausschuß hat dem h. Landtage einen Gesetzentwurf über die Einreihung der von Bludenz nach Montafon führenden Vicinalstraße in die Kategorie der Concurrenzstraßen mit einem ausführlichen Motivenberichte zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt.

Der Motivenbericht enthält eine Darstellung der unabweislichen Nothwendigkeit, die genannte Straße in die Kategorie der Konkurrenzstraßen einzureihen, die Bezeichnung der in die Konkurrenz herbeizuziehenden Gemeinden, das Resultat der nach § 14 des Gesetzes vom 13. Juni 1863 mit den Betheiligten und den betreffenden k. k. Behörden gepflogenen Verhandlungen und endlich die Begründung der ausnahmsweisen Behandlung einzelner in die Konkurrenz gezogenen Gemeinden, beziehungsweise des Standes Montafons in Betreff der Kostenbestreitung für Instandsetzung und Einhaltung der genannten Straße, mit Rücksicht auf frühere Verhandlungen und gegenwärtige Verhältnisse, und endlich den Nachweis der Nothwendigkeit der Verumlagerung der Schneeschaufelungskosten auf die Konkurrenz und der Unthunlichkeit, schon dormalen auch in eine Verhandlung wegen Erstellung einer Konkurrenz für die Straße von Schruns nach St. Gallenkirch und Gaschurn einzutreten.

Der zur Prüfung des erwähnten Gesetzentwurfes sammt seiner Begründung und zur Berichterstattung hierüber eingesetzte Ausschuß anerkennt aus den vom Landes-Ausschusse angeführten Gründen

85

die Nothwendigkeit der Einreihung der von Bludenz nach Montafon führenden Vicinalstraße bis zur Kirche in Schruns in die Kategorie der Konkurrenzstraßen, und ist auch mit den vom Landes-Ausschusse

festgesetzten Umfange der Konkurrenz insoferne einverstanden, als dieselbe die Stadtgemeinde Bludenz und sämtliche Gemeinden des Gerichtsbezirkes Montafon zu umfassen hat. Den Stand Montafon als solchen auch in die Konkurrenz zu ziehen scheint dem Ausschusse aus dem Grunde nicht angemessen, weil derselbe ohnedieß aus den Konkurrenzpflichtigen Gemeinden des Gerichtsbezirks Montafon besteht und seine Auslagen ebenfalls durch Verumlagerung auf die direkten Steuern deckt. Es fällt somit das konkurrenzpflichtige Subjekt zusammen und die Art der Verumlagerung ist dieselbe. Deßhalb kann der Stand Montafon als solcher aus der Konkurrenz füglich entfallen. Der Landes-Ausschuß hielt es ferner für angemessen für die Einhaltung der mehrerwähnten zur Konkurrenzstraße zu erhebenden Thalstraße der Stadtgemeinde Bludenz, der Gemeinde Schruns und dem Stande Montafon ein Präzipuum aufzuladen. Das für die Stadtgemeinde Bludenz bestimmte Präzipuum wird begründet mit Di in Hinweise auf die Verhandlung und beziehungsweise den Vergleich vom 23 November 1821. Nach der Ansicht des Landesausschusses hätte die Stadtgemeinde Bludenz in Folge genannter Verhandlung und mit dem auf Grund derselben geschlossenen Vergleiche in Bezug auf die Instandsetzung und Erhaltung der mehrerwähnten Straße, insoweit sie in ihrem Gebiete lag, neue früher nicht bestandene und nach § 13 des Gesetzes vom 3. Juni 1863 besonders in Bedacht zu ziehende Verpflichtungen übernommen, wogegen auch der Stand Montafon sich zu einer bleibenden Leistung für die im Bludener Gebiet gelegene Straßenstrecke dadurch verpflichtete, gemacht hätte, daß er der Stadtgemeinde Bludenz damals zur Instandsetzung und künftigen Unterhaltung der Straßenstrecke bis an die Grenze von St. Anton eine Aversualsumme von 600 fl. ausbezahlte.

Der Ausschuß findet sich nicht in der Lage dieser Austastung des Landes-Ausschusses über den Sinn und die Bedeutung der Abmachungen vom 23. Novbr. 1823 verpflichten zu können und glaubt vielmehr, daß die Stadtkommune Bludenz in Folge derselben keine anderen Verpflichtungen übernommen hat, als welche dieselbe vordem schon hatte und welche sich in dem auch damals gültigen Satze zusammenfassen lassen, daß jede Gemeinde die in ihrem Gebiete gelegenen nicht ärarial-öffentlichen Straßen in fahrbarem und den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Zustande zu erhalten hat. Die Leistung einer Aversualsumme von 600 fl. Seitens des Standes Montafon geschah nach der Auffassung des Ausschusses lediglich aus Billigkeitsrücksichten. um der Stadtkommune Bludenz die unverhältnißmäßig große Last, die ihr damals aus der Nothwendigkeit der Herstellung und beziehungsweise Einhaltung nicht nur der Straße, sondern auch von drei Brücken erwuchs zu erleichtern und nur ein für alle Mal. Aus dem Umstande, daß der Stand Montafon sich im Jahre 1821 bewogen sind, der Stadtkommune Bludenz zur Bestreitung der Kosten für Instandsetzung und Einhaltung der in ihrem Gebiete gelegenen Straße freiwillig mit einer Aversualsumme von 600 fl. beizuspringen ist lediglich zu ersehen, daß schon damals der Gedanke an eine auch alle Gemeinden des Thales Montafon umfassende Konkurrenz gerechtfertiget war.

Der Ausschuß hält es demnach nicht für gerechtfertiget der Stadtkommune Bludenz nach dem Antrage des Landesausschusses ein nach dem Maße der bisherigen Leistung zu berechnendes Präzipuum zuzuschreiben, weil sie nach dem Vorgange vom 23. November 1821 in der That keine neuen besonderen Beipflichtungen übernommen hat und daher aus der Vergangenheit ein Grund zur apparten Behandlung derselben ebensowenig vorliegt, als für die bisher beitragspflichtig gewesenen Gemeinden Bartholomäberg, St. Anton u. s. w.

Das Präzipuum, welches für die Einhaltung der oft erwähnten Straße dem Stande Montafon nach der Anschauung des Landes-Ausschusses im Betrage von 176 st. Angewiesen werden sollte, gründet sich auf die Annahme, daß oben

genannte Leistung des Staubes Montafon von 600 fl. für denselben eine bleibende Verpflichtung begründet habe einerseits, und andererseits auf die Voraussetzung der Nichtigkeit der Angabe der Gemeinde St. Gallenkirch, daß mit Urkunde vom 20. Mai 1651 die Gotteshäuser Weingarten und St. Johann in Feldkirch, sowie die Herrschaft Blumenegg dem Stande Montafon ein für damals bedeutendes Kapital von 800 fl. zum Zwecke der Einhaltung der Wege und Stege des Thales Montafon überlasten haben. Diese Urkunde lag dem Landes-Ausschusse

86

nicht vor, wurde aber nun wehr requirirt und ihr Inhalt zeigt, daß jene 800 fl. Seitens der genannten Gotteshäuser und der Herrschaft Blumenegg dem Stande Montafon allerdings ausbezahlt wurden, aber nicht zum Zwecks der Straßenerstellung und Erhaltung, sondern vielmehr in Ansehung der Steuerfreiheit ihrer im Thale Montafon gelegen-n Besitzungen. Mit Rücksicht nun auf die bezüglich der vom Stande Montafon und für denselben geleisteten Beträge von 600 fl. und beziehungsweise 800 fl. gemachten Ausführungen, glaubt der Ausschuß, daß das dem Stande Montafon zugedachte Präzipuum, weil die vom Landes-Ausschusse angenommenen Prämissen fehlen, zu entfallen habe.

Das der Gemeinde Schruns vom Landes-Ausschuß zugeschriebene Präzipuum von jährlichen 60 fl für die Einhaltung der Konkurrenzstraße erscheint dem Ausschusse aus den im Motivenberichte angegebenen Gründen der Billigkeit zu entsprechen und wird daher aufrecht erhalten.

Aus denselben Gründen wie der Gemeinde Schruns auch der Stadtgemeinde Bludenz ein Präzipuum zuzuschreiben, erschien dem Ausschusse aus dem Grunde der Billigkeit nicht zu entsprechen, weil die Stadtgemeinde Bludenz mit Rücksicht auf die von ihr zu entrichten Den direkten Steuern ohnedieß den dritten Theil der Gesamtkosten für Instandsetzung und Einhaltung der Konkurrenzstraße zu tragen hat.

Für die den Gemeinden Stallehr und Silberthai zugesprochene geringere Beitragsleistung spricht sich auch der Ausschuß aus den im Motivenberichte enthaltenen Gründen aus. Derselbe glaubt aber, auch die Gemeinde Vandans in Bezug auf Beitragsleistung mindestens der Gemeinde Silberthal gleichstellen zu sollen und zwar aus dem Grunde, weil Vandans die Konkurrenzstraße nur aus einer unverhältnißmäßig kurzen Strecke benützt und bei Bestimmung der Beitragspflicht denn doch der Umfang bei Benützung vor Allem ins Auge zu fassen ist.

In Bezug auf die Umlegung der Kosten für die Schneeschaukelung auf die Konkurrenz stimmt das Comite dem Landesausschusse bei, sowie es sich der vom Landes-Ausschusse begründeten Ansicht nicht verschließen kann, daß die Schaffung einer Konkurrenz für die Straße von Schruns nach St. Gallenkirch und Gaschurn einer eigenen Verhandlung vorbehalten werden muß.

Nach diesen Andeutungen hat das Comite den vom Landes - Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Einreihung der von Bludenz nach Montafon führenden Vizinalstraße in die Kategorie der Concurrenzstraßen modifizirt und erhebt den Antrag: „Ein hoher Landtag wolle diesem modifizirten Entwurfe die Zustimmung ertheilen “

Bregenz, den 6. Oktober 1871. Dr. August Thurnherr,
Frz. Jos. Burtscher, Berichterstatter.
Obmann.

Landeshauptmann. Ich eröffne die Generaldebatte.

Dr. Fetz. Ich sehe mich genöthiget, das Wort zu ergreifen um dem hohen Landtage einen Vertagungsantrag vorzuschlagen. Der vorliegende Gesetzentwurf gründet sich auf das Landesgesetz vom 3. Juni 1863 Nr. 40 des Landesgesetzblattes betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarial. öffentlichen Straßen im Lande Vorarlberg. Im § 7 des bestehenden Gesetzes ist die Verfügung getroffen: „Insoweit das Landesgesetz nicht mit Rücksicht auf die größeren oder geringeren Vorthelle der Gemeinden oder einzelnen Industrie-Unternehmungen etwas anderes bestimmt, sind die Lasten auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe der Gesamtvorschreibung an direkten Steuern zu vertheilen.“ Das will nun offenbar so viel sagen, daß es sich bei Vertheilung der Lasten zunächst darum handelt, ob einzelne Gemeinden oder einzelne Industrie-Unternehmungen von der Straße, die

87

als Concurrrenz-Straße erklärt werden soll, einen besondern Vortheil ziehen oder nicht. Wenn es sich nun herausstellen sollte, daß es solche Gemeinden oder Industrie-Unternehmungen giebt, die einen besonderen Vortheil genießen, dann muß eben die Vertheilung der Lasten in der Art geschehen, daß auch diese betreffenden Gemeinden den entsprechenden Mehrbetrag den andern gegenüber zu tragen haben. In dem vorliegenden Berichte nun sind uns mit großer Genauigkeit einzelne historische Verhältnisse auseinandergesetzt, und daraus Folgerungen gezogen, die ich für meine Person in ihrer Richtigkeit nicht bestreiten sonn. Allein ich vermisse da eben eine Untersuchung, die eingeleitet worden wäre, auf Grund des § 7 des von mir citirten Gesetzes. Ich vermisse eben, daß untersucht worden ist, ob es nicht einzelne Gemeinden oder Industrieunternehmungen gibt, welche von der hier in Frage stehenden Straße besondere Vorthelle ziehen würden, und aus welche eben nach Maßgabe des § 7 des betreffenden Gesetzes ein größerer Theil der Belastung gewälzt werden müßte. Auch scheint es mir, daß andere Verhältnisse nicht vollständig erhoben sind. Es stehen z B. die Gemeinden Lorüns und Stallehr im besonderen Verhältnisse zu der Stadtgemeinde Bludenz und zwar gerade in Beziehung auf die hier in Frage stehende Straße – in eine n solchen Verhältnisse, daß es mir wenigstens nicht billig vorkommen würde, wenn diese Gemeinden in ganz gleicher Weise wie die andern in die Concurrrenz mit einbezogen würden, während andererseits bei Bludenz auf dieses Verhältniß zu Stallehr und Lorüns ebenfalls keine Rücksicht genommen ist.

Ich kann hier nicht vorgreifen und bin nicht in der Lage einen entsprechenden Abänderungs-Antrag zu stellen; allein nothwendig scheint es mir zu sein, daß die Verhältnisse genau erhoben werden. Es ist unverkennbar, daß auf einzelne Gemeinden, wenn die Straße als eine Concurrrenz-Straße erklärt wird, eine sehr bedeutende Soft fallen wird. Es haben zwar die Gemeinden mit Ausnahme von zweien ihre Zustimmung gegeben, jedoch unter gewiss-n einschränkenden Bedingungen. Klar ist es auch, daß wenn durch genaue Erhebungen sich zeigt, daß die eine oder die andere Gemeinde eine bedeutende Last zu tragen hat, sie dagegen keine Einwendung erheben kann, wohl aber kann jede Gemeinde, welche zu einer solchen Belastung herangezogen wird, die Forderung stellen, daß diese Belastung nur auf gründliche, sehr eingehende und sehr genaue Erhebungen hin ausgesprochen werde, und daß sie und überhaupt keine Gemeinde der andern gegenüber über das Maß des Rechtes und der Billigkeit hinaus belastet werde.

Wenn die Vertagung der Verhandlung des vorliegenden Gesetzentwurfes angenommen wird, so ist es vielleicht auch möglich, die weitere Strecke in die Verhandlung mit einzubeziehen und es würde in diesem Falle selbst der Zeitverlust nicht sehr in das Gewicht fallen, wobei allerdings berücksichtigt werden muß, daß wenn im Interesse des Rechtes und der Billigkeit ein Zeitverlust eintreten würde, man denselben sich gefallen lassen muß. Vielleicht ist es auch möglich, daß im Laufe des Jahres entschieden wird, ob und in welcher Richtung die Eisenbahn weiter gegen Tirol hin fortgeführt wird, und es ist nicht undenkbar, daß wenn eine solche Entscheidung getroffen wird, diese ebenfalls von gewissem Einfluß auf die Verhandlung des vorliegenden Gesetzentwurfes sein wird. Ich glaube also dem hohen Landtage den Antrag vorlegen zu sollen:

„Es sei die Verhandlung über den vorliegenden Gesetzentwurf zu vertagen und der Landes-Ausschuß zu beauftragen im Sinne des Landesgesetzes vom 3. Juni 1863 und speziell des § 7 dieses Gesetzes weitere Erhebungen einzuleiten und sohin die sich hieraus ergebenden Anträge dem hohen Landtage vorzulegen.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Johann Thurnherr: Ich würdige vollkommen die Gründe, welche mein geehrter Herr Vorredner Dr. Fetz hinsichtlich dieser Straßen-Concurrenz auseinandergesetzt hat, und welche ihn bestimmen, den Antrag zu stellen, es seien genauere Erhebungen in solchen einzelnen Gemeinden, welche sich zu sehr belastet fühlen, zu pflegen. Er hat in seiner Rede betont, daß vielleicht im Laufe dieser Zeit, in welcher diese Erhebungen zu pflegen seien, die Straßen Concurrenz auf die weitem hinterliegenden Gemeinden auszudehnen sei. Ich vermissе jedoch in seinem Antrage den Auftrag an den

88

Landesausschuß auch die bezügliche Straße von Schruns nach Gaschurn mir in die Verhandlung einzubeziehen, respektive die bezüglichen Erhebungen zu pflegen. Ich stelle deshalb den Zusatzantrag: „Es habe der Landesausschuß weitere Erhebungen zur Fortsetzung der Concurrenz-Straße bis Gaschurn zu pflegen und in der nächsten Landtagssession vorzulegen “

Dr. Fetz: Ich erkläre mich für meine Person mit diesem Zusatzantrage vollkommen einverstanden

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen, und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Thurnherr: Nachdem der Herr Abgeordnete Joh. Thurnherr den Anforderungen des Herrn Dr. Fetz schon Gerechtigkeit wiederfahren ließ habe ich gegen den Vertagungsantrag nichts einzuwenden. Weiters habe ich aus dem Grunde nichts vorzubringen, weil evensalls auch von Seite des Herrn Abgeordneten Johann Thurnherr wegen Erhebung der Straße von Schruns nach Gaschurn zu einer Concurrenz-Straße der betreffende Zusatzantrag gemacht worden ist

Landeshauptmann: Ich werde zuerst den Vertagungsantrag des Herrn Dr. Fetz und hierauf den Zusatzantrag des Herrn Johann Thurnherr zur Abstimmung bringen. Der Antrag des Herrn Dr. Fetz lautet:

„Es sei die Verhandlung über den vorliegenden Gesetzentwurf zu vertagen und der Landesausschuß zu beauftragen im Sinne des Landesgesetzes vom 3. Juni 1863 Nr. 40 und speziell des § 7 dieses Gesetzes weitere Erhebungen

einzuweisen, und sohin Die hieraus sich ergebenden Anträge dem hohen Landtags vorzulegen.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, von den Sitzen sich zu erheben. [Angenommen.]

Der Zusatzantrag des Herrn Johann Thurnherr lautet;

„es habe der Landesausschuß weitere Erhebungen zur Fortsetzung der Concurrrenz-Straße bis Gaschurn zu pflegen und in der nächsten Landtagssession vorzulegen.“

Ich bitte um die Abstimmung hierüber. [Angenommen.]

Der zweite Gegenstand ist der Comite-Bericht betreffend die Abänderung mehrerer Paragraphen der Landtagswahlordnung. Ich bitte den Herrn Berichterstatte das Wort zu nehmen.

Dr. Thurnherr: [Verliest den bezüglichen Comite-Bericht. Siehe separatgedruckte Beilage]

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte, wünscht Jemand das Wort zu nehmen.

Dr. Fetz: Ich erlaube mir, zu erbatem, daß ich mir in der Spezial-Debatte am geeigneten Orte erlauben werde Anträge zu stellen, welche dazu bestimmt sind die öffentliche Wahl, wie sie nach dem bisherigen Gesetze besteht in eine geheime umzuwandeln.

Landeshauptmann: Verlangt Niemand mehr das Wort. [Niemand.] Die General-Debatte ist geschlossen.

Ich bitte Herrn Dr. Thurnherr die abgeänderten Pargraphe zur Verlesung zu bringen.

Dr. Thurnherr: Ich werde mit Rücksicht auf die Äußerung des Herrn Dr. Fetz die Verlesung des Artikel I. suspendiren, weil, wenn die geheime Wahl angenommen wird, noch einige Paragraphe hinzuzusetzen kommen.

Der § 4 der Landtagswahlordnung hat künftighin zu lauten. [Verliest denselben. Siehe separat gedruckten Gesetzentwurf.]

Landeshauptmann: Verlangt Niemand mehr das Wort [Niemand]. Ich ersuche die hohe Versammlung um Abstimmung dieses abgeänderten § 4. [Angenommen.]

Dr. Thurnherr: [Verliest § 6 Siehe Beilage.]

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, ersuche ich um die Abstimmung. [Angenommen.]

Dr. Thurnherr: [Verliest § 8. Siehe Beilage]

89

Landes Hauptmann: Da auch zu diesem §. Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, bitte ich um die Abstimmung. [Angenommen.]

Dr. Thurnherr: [Verliest § 9. Siehe Beilage.]

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort.

Johann Thurnherr: In der letzten alinia dieses weitläufigen Paragraphs steht, daß der Bevollmächtigte seine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorzuweisen habe. Ich würde hier das Wort „vorweisen“ streichen und statt demselben das Wort „beibringen“ setzen. Bei strenger Deutung dieser letzten a linia hätte in der jetzigen Fassung der Wähler die Vollmacht nur vorzuweisen, könnte sie aber wieder mitnehmen, und der der Commission sowohl als später bei der Revision der Wahl im Landesausschuß und im Landtage, hätte man nicht mehr das Mittel die Richtigkeit und die gesetzliche Form der Vollmacht zu untersuchen. Ich beantrage deshalb, daß statt dem Worte „vorweisen“ das Wort „beibringen“ gesetzt werde.

Karl Ganahl: Im ersten Absatze dieses §. kommen die Worte vor: „ebenso Seelsorger und Ärzte, die durch ihren Beruf verhindert sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen.“

Das ist neu. In dem früheren Wahlgesetz hat das nicht gestanden. Ich sehe nicht ein, warum gerade die Seelsorger und Ärzte ein Vorrecht vor den anderen haben sollen. Zum Beispiel Geschäftsleute sind sehr oft verhindert den Beruf als Wahlmann auszuüben. Die sollen also dieses Recht nicht haben. Ich meine – ich will keinen Antrag stellen, er würde nicht durchgehen, weil sich die Herren schon vorgenommen haben die Seelsorger und Ärzte dahinein zu bringen – daß es nicht am Platze ist, daß man den Seelsorgern und Ärzten da eine Ausnahme gestattet.

Johann Thurnherr: Herr Karl Ganahl bemerkt, daß die Befugniß von Vollmachtausstellungen für Ärzte und Seelsorger in dieser revidirten Wahlordnung neu sei, das ist ganz richtig; aber ich bemerke auch, daß sie gerecht ist.

Er hat angeführt, es könnte eben auch ein Geschäftsmann entschuldigt sein zur Wahl beizukommen wie Seelsorger und Ärzte; er könnte auch einen Verhinderungsgrund finden; aber ob ein solcher Verhinderungsgrund so gerecht wäre als die Ausnahmsbestimmung für Ärzte und Seelsorger, wenn sie durch ihren Beruf verhindert sind, das möchte ich bezweifeln. Der Arzt und der Seelsorger, wenn er zum Kranken gerufen wird, hat keine Wahl, er muß gehen. Der Geschäftsmann hingegen hat noch eine Wahl, nämlich, daß er das Geschäft, welches er an dem Tage zu vollführen die Absicht hat, am andern Tag vollführen kann; dem läuft wahrscheinlicher Weise fein Geschäft oder das betreffende Geschäftsstück am Wahltage nicht davon, aber dem Arzt und dem Seelsorger kann unter diesen Umständen der Kranke sterben, ehe er noch etwas nützt und darum finde ich diese Bestimmung vollkommen gerecht.

Dr. Jussel: Das Durchdringen oder Nichtdurchdringen eines Antrages kann mich nicht bestimmen die Stellung desselben zu unterlassen. Wenn ich meine Schuldigkeit gethan habe als Abgeordneter, so kann mich es nicht beirren, ob ich durchdringe oder nicht.

Auch ich stimme der Ansicht des Herrn Karl Ganahl betreffend die Vollmachtstellung bei. Das Gesetz kennt die einzige Ausnahme „in öffentlichen oder Gemeindeangelegenheiten“ und ich glaube man sollte keine Ausnahme machen.

Gegen die Ausnahmen soll man wo möglich sein, weil die Ausnahmen immer mehr von der Regel abführen und weitere Ausnahmen nach sich ziehen. Ich glaube, daß bei den Wahlvorgängen eine so geraume Zeit bestimmt wird, daß auch der Seelsorger und der Arzt in die Lage kommen ihr Stimmrecht auszuüben, denn sie sind im Wahlorte anwesend, wenigstens ist ihr Beruf ein derartiger, daß er sie nicht so weit und nicht so lange von dem

Wahlorte wegführen wirb, daß sie die Wahl nicht ausüben könnten und wenn die Wahl voraus bestimmt ist, sind sie in der Lage auch vorzusehen, daß sie dieses Wahlrecht noch ausüben können. Ich stelle daher den Antrag, daß es bei den alten Bestimmungen bleibe und daß es heiße: „Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder

90

anderen öffentlichen Geschäften oder über behördliche Vorladung von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes Bevollmächtigte wählen.“

Ich stelle noch einen weitem Antrag: Es heißt in einer weitem alinia: die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur eine Stimme. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus, sonst haben sie einen aus ihnen oder einen dritten zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen. Zur Gültigkeit einer solchen Vollmacht ist die Beistimmung der Besitzer von mehr als der Hälfte des steuerpflichtigen Besitzthums erforderlich.“ Ich stelle den Antrag, den Beisatz: „Zur Gültigkeit einer solchen Vollmacht ist die Beistimmung der Besitzer von mehr als der Hälfte des steuerpflichtigen Besitzthums erforderlich“ wegzulassen. Ich bleibe, wo es immer sein kann, bei dem Gesetze. Das Gesetz giebt das Recht eine Vollmacht auszustellen, nur allen Miteigentümern und nicht einzelnen, und ich sehe keinen Grund ab, warum man direkt gegen das Gesetz, gegen das Recht handle; daß man einen Theil der Miteigentümer zwingen können, andere anstatt seiner Rechte ausüben zu lassen

Landeshauptmann: Ihr Antrag geht dahin den letzten Satz wegzulassen?

Dr. Jussel: Ja.

Dr Fetz: Ich werde mir nur eine kurze Bemerkung erlauben. Wenn ich für meine Person nicht dafür bin, daß Seelsorger und Ärzte durch Bevollmächtigte wählen können, so liegt der Grund nicht darin, weil ich die Wichtigkeit des Berufes der einen und der andern übersehe. Ich begreife vollständig, daß es Geschäfte giebt für Seelsorger und Ärzte, die eben erledigt werden müssen, und selbst dann erledigt werden müssen, wo sie am Ende nicht in der Lage sein könnten in den Wahlort zu gehen. Allein ich glaube, daß diese Bestimmung sehr schwer durchführbar ist, und wenn sie überhaupt durchführbar ist, sehr leicht zu Streitigkeiten führen könnte. Wer entscheidet, in welchem Momente der Seelsorger und Arzt gerade durch seinen Beruf verhindert gewesen ist? Muß man ihren eigenen Aussagen glauben, oder sind Zeugen beizustellen? Haben sie Bestätigungen beizubringen? Kurz das sind Dinge, welche in praktischer Anwendung ganz gewiß zu Streitigkeiten führen werden. Wenn die Wahlkommission findet, daß im gegebenen Falle der Betreffende berechtigt gewesen sei, eine Vollmacht auszustellen oder auch nicht, so wird es eine Reihe von Personen geben, welche annimmt die Wahlkommission habe hier eigenmächtig ohne entsprechende Belege entschieden. Ich möchte sie nur aufmerksam machen, meine Herren! daß sie vielleicht gar nicht einmal im Interesse dieser beiden Stände oder der Personen, die ihnen angehören, handeln würden.

Johann Thurnherr: Mein geehrter Herr Vorredner Dr. Fetz ist der Ansicht, es sei schwer zu erheben, ob der Arzt und Seelsorger wirklich durch seinen Beruf gehindert worden sei, an der Wahl Theil zu nehmen. Ich habe bisher die Ansicht gehabt, daß der Arzt und Seelsorger, wenn sie gerufen werden, nicht erst zu untersuchen haben ob ihr Erscheinen bei dem Kranken von solcher Bedeutung sei, daß es über Leben oder Tod entscheide. Ich war

der Ansicht, der Arzt und der Seelsorger müssen gehen, wenn sie gerufen werden und haben denjenigen, welche sie rufen, Glauben beizumessen. So lange mir dieser Ansicht nicht eine begründetere Gegenansicht entgegengestellt wird, behaupte ich: es ist nicht schwer, daß der Arzt sein Verhindertsein in leichter und deutlicher Weise konstatirt, denn er kann denjenigen bezeichnen, der ihn gerufen hat und wenn es ein einzelner ist, kann er sich in Gegenwart von anderen speziell für diesen Tag den Ruf zugehen lassen; er kann zu einer zweiten Person hingehen und sagen: sie sehen ich bin gerufen, sie werden Zeuge sein, daß ich von der und der Person gerufen bin, bann hat er die gesetzlich verlangte Zeugenschaft.

Was Herr Dr. Jussel über die Unwahrscheinlichkeit gesprochen, es habe der Seelsorger und Arzt nicht so weite und lange Wege zu machen, daß sie dabei verhindert würden an der Wahl Theil zu nehmen, kann ich so leicht nicht hingehen lassen. Es ist ihm und jedem andern klar, daß oft der Arzt nicht bloß eine Stunde, sondern halbe ja ganze Tage lang verhindert ist, bei einem einzelnen Kranken; oder daß er auf den Ruf einzelner Kranken Gänge oder Fahrten gauze halbe Tage machen muß und vielleicht gerade jenen halben Tag braucht, an welchem die Wahl vorgenommen wird. Ich glaube dieser Punkt ist nicht stichhaltig.

91

v. Gilm: Ich möchte nur noch etwas Weniges sagen. Es ist angeführt worden, daß man bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen stehen bleiben und nicht weiter gehen solle als bisher die gesetzlichen Bestimmungen lauten, und daß sich nur diejenigen durch Vollmachten vertreten lasten können, deren Abwesenheit in öffentlichen Angelegenheiten begründet ist. Nun ich glaube, daß der Beruf des Arztes und des Seelsorgers gewiß auch eine öffentliche Angelegenheit ist; dann glaube ich, daß gewiß jeder Arzt und jeder Seelsorger zur Wahl erscheinen wird und sich nicht einer Vollmacht bedienen wird, wenn er nicht wirklich verhindert wäre.

Es ist weiters von Seite des Herrn Dr. Jußel der Antrag gestellt worden, den Satz: „Zur Giltigkeit einer solchen Vollmacht ist die Beistimmung der Besitzer von mehr als der Hälfte des steuerpflichtigen Besitzthums erforderlich,“ wegzulassen. Dieser Satz ist von uns oder vielmehr vom Comite ausgenommen worden aus zwei Gründen. Einmal aus den Erfahrungen, die man gemacht hat, daß es mitunter geradezu eine Unmöglichkeit geworden ist, alle Besitzer einer steuerpflichtigen Realität zusammen zu bringen, und von allen Besitzern einer steuerpflichtigen Realität Vollmachten zu erlangen, die oft weit entfernt sind und fünfzig, sechzig ja bis siebzig an der Zahl sein können. Dies wäre ein Grund.

Der zweite Grund, der für die Aufnahme dieser Bestimmung spricht, ist der, daß gerade diese Bestimmung auch in dem von der Regierung uns gegebenen Gesetzentwurfs ausgenommen ist, und dadurch glaube ich, ist diese Bestimmung auch gewiß begründet.

Dr. Jußel: Ich erlaube mir dem Herrn Abgeordneten v. Gilm einfach zu bemerken, daß es ein leichtes fein kann, wenn man rechtzeitig sich dazu thut und sich vorsieht Vollmachten für die Wahlen zu verlangen und deswegen, weil der Antrag in der Regierungsvorlage vorkam, so glaube ich, dürfte das kein bewegender Grund sein, denn sonst hätte der hohe Landtag nicht die ganze Vorlage ablehnen müssen.

Hochw. Bischof: Ich mache nur noch eine kurze Bemerkung. Vielleicht genirt der Zusatz: „ebenso Seelsorger und Ärzte die durch ihren Beruf verhindert sind.“

Es würde vielleicht besser gesagt sein, wenn man diesen Zusatz so stilisieren würde: „ebenso Seelsorger und Ärzte, die durch ein dringendes Geschäft ihres Berufes verhindert sind,“

dann ist die Bestimmung auf jenen Fall modifiziert, den Herr Johann Thurnherr bemerkt hat.

Dr. Ölz: Ich erlaube mir eine kurze Bemerkung. Herr Dr. Jußel hat behauptet, daß ein Theil der Mitbesitzenden nicht das Recht haben könne, gegen den Willen der andern Mitbesitzer das Wahlrecht auszuüben. Das könnte man umkehren und sagen: Ein Theil der Mitbesitzenden kann nicht das Recht haben, die andern Mitbesitzenden der Ausübung ihres Wahlrechtes zu verhindern. Diese beiden Gegensätze heben sich auf, wie plus und minus. Deßwegen hat man einen mezzotermine, ein Mittelding finden wüsten, und das besteht darin, daß im streitigen Falle das Wahlrecht wenigstens der Majorität der Besitzenden gesichert bleibt. Das finde ich so natürlich, daß kaum etwas dagegen eingebracht werden könnte.

Johann Thurnherr: Ich kann der Wohlmeinung des Hochw. Herrn Bischofs, daß die Worte: in dringlichen Geschäften eingesetzt werden, aus dem Grunde nicht beistimmen, weil ja eben dadurch Anlaß zu neuen Streitigkeiten gegeben würde und indem dann jedenfalls Jemand da sein müßte, der über diese Dringlichkeit zu entscheiden hätte. In diesem Falle schien mir die Umständlichkeit so grob, daß ich eher diese Gesetzesstelle weglassen würde. Ich wünsche aber, daß sie im Entwurfe bleibe, weil sie dem Rechte zur Ausübung der Wahl dieser Stände entspricht und dies: Stände sonst wirklich sehr oft gerade durch ihren Beruf gehindert würden, das Wahlrecht auszuüben.

Dr. Jußel: Ich habe nur eine Entgegnung auf die Ausführungen des Herrn Dr. Ölz. Es fragt sich nur zur Entscheidung der Sache als was man das Wahlrecht ansieht: ob man es für eine wichtige Angelegenheit, oder nicht ansieht. Ist es eine wichtige Angelegenheit, so kennt das Gesetz kein Recht der Majorisirung; ist es eine unbedeutende, weniger wichtige Sache, dann könnte eine Majorisirung auch nach dem bürgerlichen Gesetze zulässig sein. Ich gehe' von der Ansicht aus, daß das

92

Wahlrecht ein wichtiges ist und dieser Grund hat mich bestimmt, warum ich gegen die Majorisirung in diesem Falle das Wort ergriffen habe.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen, haben Herr Dr. Thurnherr noch etwas zu bemerken.

Dr. Thurnherr: Es sind bezüglich dieses § 4 Abänderungsanträge beigebracht worden, und zwar der erste von dem Abgeordneten Herrn Johann Thurnherr dahin gehend, am Schlußsatze statt des Wortes „verweisen“ das Wort „beibringen“ zu setzen. Ich glaube, diesem Antrage wäre mit Rücksicht auf seine Begründung beizustimmen. Dann liegen zwei Abänderungsanträge des Herrn Dr. Jußel vor, dahin gehend, den Seelsorgern und Ärzten das Wahlrecht durch Vollmachten zu benehmen; und zweitens der Zusatz:

„Zur Giltigkeit einer solchen Vollmacht ist die Beistimmung der Besitzer von mehr als der Hälfte des steuerpflichtigen Besitzthums erforderlich“ zu streichen; endlich der Antrag des Hochw. Hrn. Bischofs, dahin gehend, daß die Worte, „die durch ein dringendes Geschäft ihres Berufes verhindert sind“ einzuschalten.

Ich glaube, daß durch die Herren Vorredner diese drei eingebrachten Abänderungsanträge hinreichend beleuchtet worden sind und stelle auf Grund dessen den Antrag, es wollen diese drei letzten Abänderungsanträge verworfen werden und es mögen die Anträge des Ausschusses zu verbleiben haben.

Landeshauptmann: Um den vorgebrachten Bemerkungen und Anträgen zu diesem §. gerecht zu werden, werde ich diejenigen Stellen, bei welchen keine Einwendungen erhoben wurden, unter einstweiliger Weglassung der beanständeten Stellen besonders zur Abstimmung bringen. Die erste a linea dieses Zusatzantrages würde mit Hinweglassung der beanständeten Stelle lauten: „Nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften oder über behördliche Vorladung von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Zusatzantrag unter einstweiliger Ausscheidung der beanständeten Stelle anzunehmen gedenken, von ihren Sitzen sich zu erheben. [Angenommen.] Ich komme nun zur beanständeten Stelle und werde dieselbe vorlesen nach dem Antrage des Hochw. Herrn Bischofes, und wenn sie fallen sollte nach dem Antrage des Comites. Der Hochw. Bischof beantragt, daß diese Stelle so zu lauten habe: „ebenso Seelsorger und Ärzte, die durch ein dringendes Geschäft ihres Berufes verhindert sind.“

Jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich sich zu erheben. [Abgelehnt.] Nun bringe ich den Antrag des Comite's zur Abstimmung, er lautet: „Ebenso Seelsorger und Ärzte, die durch ihren Beruf verhindert sind.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. [Angenommen]

Gegen die zweite a linea wurde keine Einwendung vorgebracht. Bei der dritten a linea hat eine Abänderung stattgefunden durch Hrn. Dr. Jussel, er beantragt nemlich den Schlußsatz: „Zur Giltigkeit einer solchen Vollmacht ist die Beistimmung der Besitzer von mehr als der Hälfte des steuerpflichtigen Besitzthums erforderlich“

weg zu lassen.

Ich werde nun den Antrag des Comite's bis zu den Worten: „Zur Giltigkeit einer solchen Vollmacht“ zur Abstimmung bringen und hieraus diesen abgesondert. Er lautet:

„Die Mitbesttzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur eine Stimme. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus, sonst haben sie einen aus ihnen oder einen dritten zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. [Angenommen.]

Es kommt nun der Nachsatz, derselbe lautet:

„Zur Giltigkeit einer solchen Vollmacht ist die Beistimmung der Besitzer von mehr als der Hälfte des steuerpflichtigen Besitzthums erforderlich.“

Diejenigen Herren, welche diesem beistimmen, bitte ich sich zu erheben. [Angenommen.] Der weitere Absatz wurde in der Debatte unbeanstandet gelassen. Zum letzten Absatz beantragt Herr Johann Thurnherr das Wort „beibringen“ statt dem Worte „vorweisen“ zu setzen. Diejenigen Herren, welche dieser Abänderung beistimmen, ersuche ich von den Sitzen sich zu erheben. [Angenommen.]

Derselbe lautet also:

„Der Bevollmächtigte darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten und muß eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht beibringen.“ Ich bitte weiter zu fahren.

Dr. Thurnherr: [Verliest die §§ 10, 16, 17, 18, 19 und 20, siehe separate Beilage, welche unverändert nach dem Comite-Antrage angenommen werden.]

Dr. Fetz: Ich habe bereits in der Generaldebatte angekündigt, daß ich einen Antrag einbringen werde, welcher dahin geht, die offene Wahl in eine geheime umzugestalten. Es ist ihnen bekannt, daß bereits im Landtage 1866 solche Anträge eingebracht und zum Beschlusse erhoben worden sind. Sie liegen uns in der damaligen Fassung vor. Die Regierung hat damals, wie sie sich ausgedrückt hat, aus prinzipiellen Gründen die betreffenden Anträge nicht sanktionirt. Man ging von der Ansicht aus, daß die Landtagswahlordnungen in allen Ländern thunlichst gleich fein müssen und es waren eben damals die geheimen Wahlen noch in keinem anderen Lande eingeführt. Später ist man in dieser Beziehung weniger difícil gewesen und gegenwärtig glaube ich, wird man es noch viel weniger fein. Die Frage, ob die Wahlen geheim oder offen vorgenommen werden sollen, ist vielfach besprochen worden und nicht bloß in den einzelnen Landtagen, sondern in der öffentlichen Presse. Es ist gegenwärtig wohl nicht möglich einen neuen Grund dafür oder dagegen anzubringen. Ich für meine Person gehe von der Ansicht aus, daß ein Jeder von Ihnen mit sich im Klaren sein dürfte, ob er eben dem einen oder andern Principe der Wahl zustimmen solle. Der Hauptgrund der immer und immer dafür geltend gemacht worden ist, besteht darin, daß man von der Ansicht ausgegangen ist, daß damit die Selbstständigkeit nrv Freiheit der Wähler am meisten gewahrt werde und am ehesten ein Wahl - Resultat erzielt werden könnte, welches den Wünschen und Anschauungen der Mehrheit der Wähler entspricht, und es ist in der That unverkennbar, daß, wenn man auch ein noch so politisch gebildetes Volk annimmt unter den Wählern und speziell dann, wenn die Wahlberechtigung eine sehr ausgedehnte ist, tote sie nach unserem Gesetze fortan sein soll, es viele geben wird, die möglicher Weise durch gewisse Rücksichten an der Wahlurne sich bestimmen lassen, falls sie nicht in der Lage sind geheim zu wählen.

In unserem Nachbarlande Tirol besteht gegenwärtig die geheime Wahl und trotzdem dort ganz entschieden eine conservative Majorität im Landtage ist, ist so viel mir wenigstens bekannt der damalige Gesetzentwurf nahezu einstimmig angenommen worden. Die einzelnen Bestimmungen, welche ich vorschlagen werde, sind nach der Art in Paragraphe geordnet, wie dies in der Vorlage des geehrten Comites der Fall ist. Es würden an Stelle der betreffenden Paragraphe der Landtagswahlordnung eben andere zu treten haben, insoferne nemlich die Landtagswahlordnung gegenwärtig die offene Wahl voraussetzt.

Der erste Paragraph, der geändert werden müßte, ist der § 21. Der § 21 nach der Landtagswahlordnung handelt von der Wahl der Wahlmänner. Wenn

die geheime Wahl überhaupt angenommen wird, so ist es selbstverständlich, daß auch die Wahl der Wahlmänner eine geheime sein muß, und daß eben auch die Wahlmänner durch Stimmzettel gewählt werden müßten. Der § 21, den ich ihnen mir vorzuschlagen erlaube, würde zu lauten haben:

§ 21.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Tage, zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen und

94

sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 28, 29, 30, dann 32 bis einschließlich 36 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen auf einen Stimmzettel zu schreiben, als Wahlmänner zu wählen sind, dann den mit den Namen der Personen seiner Wahl versehenen Stimmzettel in die bei der Wahlkommission befindliche Wahlurne zu hinterlegen,

Die Namensunterschrift des Wählers ist nicht erforderlich-

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§ 37, 38 und 39 weiter vorzugehen."

Die Änderung ist nur die, daß an die Stelle der offenen Abstimmung die Abstimmung mittelst Stimmzettel zu treten hätte. Alle übrigen Bestimmungen des Paragraphes würden aufrecht bestehen bleiben.

Im Berichte des geehrten Comite's ist hervorgehoben, daß sich im Schooße desselben eine Minorität gebildet habe, welche für die geheime Wahl eingetreten ist. Die Gründe, welche die Majorität des Comite's diesem Antrage entgegenstellt, scheinen mir wohl nicht ganz ausreichend zu sein. Derjenige, der die Wahl, das in den Akt vorzunehmen hat, der für die größte Mehrzahl der politisch bedeutendste ist, muß bereits erzogen und charakterfest sein, wenn man eben voraussetzen will daß er so wählt, wie er wählen soll und will. Ein Erziehungsmittel kann die Wahl nicht sein. Wir haben dafür zu sorgen, daß die Wähler möglichst in die Lage gesetzt werden, ihren wahren Gesinnungen Ausdruck zu verleihen und dazu scheint mir die geheime Wahl das bessere Mittel zu sein. Ich empfehle Ihnen die Annahme des § 21 nach meinem Antrage.

Hochw. Bischof: Nach meiner Ansicht und nach Äußerungen die öffentlich schon geschehen sind, wird im allgemeinen die offene Wahl als die einem festen und ehrlichen Charakter entsprechende allgemein anerkannt. [Rufe. Ganz richtig.]

Nun ich spreche kurz. Ich habe die Überzeugung von dem Volke in Vorarlberg und ich habe sie gewonnen aus den vielfältigen Visitationsreisen, die ich doch schon im Laufe der Jahre vorgenommen habe, daß im Volke zu der immensen Mehrheit desselben, wahrhaft religiöse Gewissenhaftigkeit und Charakter herrscht. Ich glaube daher diese Eigenschaft soll gepflegt und gehegt werden und als ein Mittel dieselbe erkenne ich die offene Wahl, Die geheime Wahl muß immer appelliren auf gewisse Schwächt" der Menschen und ich werde nicht derjenige sein, der diese Schwächen an vielen allerdings auch nicht anerkennt. Allein diese

Schwächen finden weniger Nahrung und Rückhalt bei der offenen Wahl als bei der geheimen.

Es will doch Niemand in seinem Charakter in seiner religiösen Gewissenhaftigkeit den Schein tragen, als wenn er sie nicht beobachten wollte oder könnte, und somit stimme ich entschieden für die offene Wahl ohne mich weiter zu erklären.

Dr. Jußel: Ich bitte ums Wort. Das erstemal, als die Frage, ob offene oder geheime Wahl stattfinden soll, im hohen Landtage zur Sprache gekommen ist, habe ich anerkannt, daß die Gründe dafür und dagegen wirklich die Waage halten. Ich habe mich aber aus ethischen Gründen für die offene Wahl ausgesprochen. Nachträglich hatte ich gerade aus diesem Anlaße vielfältig Gelegenheit, die Anschauungen und Stimmungen des Volkes von Vorarlberg darüber zu vernehmen.

Man hat namentlich mir als damaligem Berichterstatter, als demjenigen, der die offene Wahl bevorwortet hat, dießfalls – möchte ich sagen – Vorwürfe gemacht. Ich habe daraus ersehen, daß die allgemeine Stimmung für die geheime ist und ich habe das namentlich von solchen Männern vernehmen müssen, durch deren Wahl ich selbst hier im hohen Hause zu sitzen die Ehre habe.

Ich bin nun als Mensch auf meine Überzeugungen und Anschauungen nicht so fest versessen. Ich will dießmal auch der Erfahrung Rechnung tragen; ich halte die Zustände dafür angethan und werde dießmal, was ich hiermit konstatiren abgeben. 95

Dr. Ölz: Ich bin für die öffentliche Abstimmung. Die öffentliche Abstimmung ist in Vorarlberg ein alter Brauch, sie ist ein altdeutscher Brauch, dem Charakter des deutschen Volkes, zu dem auch wir gehören, vollkommen angemessen und entspricht der Ehrlichkeit und Biederkeit des deutschen Volkes jedenfalls am besten Ich bin nicht bloß dafür, weil die offene Wahl eine alte deutsche Sitte ist, sondern weil sie auch eine ächt katholische Sitte ist. Der Katholik thut dem Glauben nicht Genüge, wenigstens nicht vollkommen Genüge, wenn er ihn nicht öffentlich bekennt. Man fordert von uns Überzeugungstreue. Überzeugungstreue ist auch Glaube. Die Überzeugungstreue, die man von uns fordert und mit Recht von uns fordert, hat erst dann ihren wahren Werth, wenn man sie, wie den Glauben, öffentlich bekennt.

Karl Ganahl: Der Herr Vorredner hat soeben gesagt, die offene Abstimmung sei ein alter Brauch in Vorarlberg. Ich wurde mir nur erlauben, daraus hinzuweisen, daß wir in den Gemeinden die geheime Abstimmung haben. Früher hat man auch die öffentliche Abstimmung gehabt, man hat aber gefunden, daß nur die geheime Abstimmung die wahre und richtige sei, daß nur in der geheimen Abstimmung der Ausdruck des Volkes zu finden sei.

Die Herren haben sich in den Abänderungsanträgen der Landtagswahlordnung auf das Gemeindegesetz in der Art bezogen, daß sie die Erweiterung des Wahlrechtes ganz nach dem Gemeindewahlrechte beantragt haben.

Ich bin damit vollkommen einverstanden, aber wenn sie schon das thun, warum nicht dasselbe betreffs der Abstimmung? Warum hier die Öffentlichkeit beibehalten, während in den Gemeinden die geheime Abstimmung besteht? Das ist nicht konsequent!

Meine Herren, es ist nicht die Hebung der Charakterfestigkeit die Ursache, warum die Majorität des Komite's die öffentliche Abstimmung beantragt, sondern die Herren haben einfach überlegt, was ihren Zwecken

besser taugen dürfte, die geheime Abstimmung oder die öffentliche. Darüber waren die Herren alle einig, daß es der Wunsch des ganzen Volkes von Vorarlberg ist, daß geheime Abstimmung in Zukunft statffinde, und daß es schon längst hätte geschehen sollen; aber es fragten sich die Herren eben nur, was der konservativen Partei besser konvenire, und nach langer Debatte, wie mir Herr v. Gilm gesagt, haben sie endlich in der Majorität die öffentliche Abstimmung beschlossen. Ich habe den Herren den wahren Grund gesagt, warum es geschehen ist und ich glaube, daß ich gar nicht fehlgegangen bin.

Herr Dr. Ölz hat auch behauptet, daß die öffentliche Abstimmung eine deutsche Sitte und eine katholische Sitte sei. Nun daß in der öffentlichen und geheimen Abstimmung etwas katholisches oder nicht katholisches liegen soll, das will ich gar nicht untersuchen; daß aber die öffentliche Abstimmung ein deutscher Brauch sei, ist nach meiner Ansicht nicht richtig; denn überall hört man nur von geheimen und nicht von öffentlicher Abstimmung.

Ich glaube, meine Herren, wenn Sie sich die Sache recht überlegen, werden Sie wohl dem Antrage des Herrn Dr. Fetz beistimmen, und von der öffentlichen zur geheimen Abstimmung übergehen. Nur sie entspricht dem allgemeinen Willen des Volkes und nachdem Sie, meine Herren, einen Theil desselben vertreten entsprechen Sie auch nur denjenigen, die sie vertreten, bleiben Sie aber bei öffentlicher Abstimmung, so thun Sie nicht, was die Wähler wünschen.

Dr. Ölz. Ich bitte ums Wort zu einer kurzen Bemerkung. Herr Karl Ganahl hat gesagt, die öffentliche Abstimmung sei kein deutscher Brauch. Ich habe in meiner Rede nicht einfach von einem deutschen Brauch gesprochen, sondern von einem altdeutschem Brauch. Ich möchte den althergebrachten deutschen Brauch beibehalten wissen; was künftig deutscher Brauch sein werde, das weiß ich nicht.

Johannes Thurnherr: Ich verwundere mich, mit welcher Sicherheit Herr Karl Ganahl Herz und Nieren der Abgeordneten durchforscht und daraus Schlüsse auf deren Absichten zieht. Ich kann ihm auf dem Wege dieser Untersuchung unmöglich folgen. Ich bekenne, daß ich nicht mit dieser Sicherheit die Gedanken, welche die einzelnen Herren bei ihrer Abstimmung im Komite leiteten, erforschen konnte. Das glaube ich jedoch, daß sie im Comiteberichte ihrer ehrlichen Überzeugung Ausdruck gegeben haben.

96

Herr Dr. Fetz hat gemeint oder vielmehr es ging aus seiner Rede hervor, es herrsche vielfältig die Ansicht, die offene Wahl könnte ein Erziehungsmittel sein; er gibt das nicht zu. Ich will es nicht untersuchen, ob sie ein wirkliches Erziehungsmittel ist oder nicht, aber das glaube ich, daß, wenn die öffentliche Wahl bis zu einer gewissen Gränze als ein Erziehungsmittel betrachtet wird, wir nicht das Gegentheil davon, die geheime Wahl als Verziehungsmittel einführen sollen. Der Constitutionalismus ist bestimmt, den Staatsbürger nicht zur Geheimthuerei, sondern für ein öffentliches Auftreten im öffentlichen Interesse zu erziehen. Insoferne dieses Prinzip nicht angefochten wird, glaube ich, daß wir der öffentlichen Wahl unsere Zuneigung zuwenden dürften. Wenn von der Ausübung des Wahlrechtes etwa Solche keinen Gebrauch machen, welche ihren Gesinnungsausdruck nicht vor das Licht der Öffentlichkeit bringen dürfen, so glaube ich, ist der Schade von den zurückgebliebenen Stimmen nicht der allergrößte. Mir sind jedenfalls diejenigen, welche ihrer Überzeugung ungescheut, herzlich und offen Ausdruck geben, lieber.

Dr. Fetz: Ich werde mir, da ich den Antrag gestellt habe, nur einige ganz kurze Bemerkungen noch erlauben. Ich meine, daß sowohl Se. bischöfliche Gnaden als auch Herr Dr. Ölz die Motive, welche mich wenigstens bei der Stellung des Antrages geleitet haben, nicht ganz richtig würdigten.

Nichts liegt mir mehr ferne, als verhindern zu wollen, daß das Volk im Ganzen, und daß die einzelnen Theile desselben seinen religiösen und seinen politischen Anschauungen den lautesten und offensten Ausdruck verleihen. Allein mir will scheinen, daß gerade der Akt der Wahl nicht nothwendig offen sein muß, damit das Volk eben diesen Anschauungen Ausdruck verleihen könne. Die geheime Wahl wird eben auch Herausstellen, für wenn das Volk Vertrauen habe, und wen es zum Abgeordneten haben will, und meine Ansicht geht nur dahin, daß die geheime Wahl ein sicherer Werthmesser des Vertrauens ist als die offene. Wir dürfen nicht übersehen, daß wir es nicht mit idealen Wesen, sondern eben mit Menschen aus Fleisch und Blut zu thun haben; und daß da vielfach und oft Einflüsse herrschen, die nicht zu billigen sind, und daß vielfach und oft der Einzelne aus was immer für Rücksichten sich bewegen lassen mag, seiner Meinung nicht öffentlich Ausdruck zu geben, ist eben auch unbestreitbar.

Das Volk kann seiner Ansicht Ausdruck verleihen durch die Vertretung, die es wählt, und jeder Einzelne kann ihr Ausdruck verleihen durch Wort und Schrift, auf unendlich vielfache Weise oft entschiedener und wesentlicher, als durch die Wahl eines Abgeordneten. Wir treten also der Charakterfestigkeit und Religiosität nicht im Geringsten entgegen durch die geheime Wahl; und wenn die Erfahrung überhaupt den besten Beweis an die Hand gibt, so gibt sie ihn namentlich in diesem Falle an die Hand. In vielen Staaten, wo das konservative Prinzip vielleicht mächtiger herrscht als in manchen Gegenden bei uns, ist die geheime Wahl eingeführt worden, und wenn man die Stimmen derjenigen, welche dafür eingetreten sind, zählen würde, so wäre es möglich, daß gerade von der konservativen Partei das Prinzip der geheimen Wahl mehr empfohlen worden ist, als von der entgegengesetzten.

Herr Karl Ganahl hat auf den Wunsch der Bevölkerung hingewiesen. Soweit mir derselbe bekannt geworden ist – und ich habe mir auch die Mühe gegeben, wie es meine Pflicht ist, die öffentlichen Organe des Landes in dieser Richtung zu lesen und auch diejenigen Organe, welche mit der sogenannten liberalen Partei nichts weniger als übereinstimmen – soweit mir wenigstens die Sache bekannt geworden ist, haben sich mehr Stimmen für die geheime, als für die offene Wahl ausgesprochen.

Ich glaube, daß ich mehr nicht zu sagen brauche; ich kann nur wiederholen, was ich vorhin bemerkt habe: Jeder von Ihnen hat alle Gründe, welche geltend gemacht wurden, längst gehört, seien sie nun geltend gemacht worden für oder gegen die geheime Wahl. An Ihnen wird es liegen sich zu entscheiden.

Statt Ganahl: Herr Johann Thurnherr hat gesagt, daß die Stimmen derjenigen, die sich nicht getrauen, ihre Stimme öffentlich abzugeben, ohnehin nicht viel werth sind. Darauf habe ich zu

bemerkten, daß es in Vorarlberg eine Masse von Leuten gibt, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnisse befinden. Die Herren wissen, daß es für solche Leute, welche in einem solchen Abhängigkeitsverhältnisse stehen, wenn sie vor die Wahlurne treten und wenn am Commissionstische der Vorsteher oder ein anderer Wahlkandidat sitzt, viel Muth braucht, nach

der eigenen Überzeugung zu stimmen. Ich kann nur wiederholen, daß, wenn die Herren der geheimen Abstimmung den Vorzug geben, sie ganz dem Wunsche des Volkes entsprechen; wenn sie das Gegentheil thun, haben sie die ganze Majorität – nicht nur Die Majorität, Den weitaus größten Theil des Volkes gegen sich. Ich glaube, meine Herren, Sie sollten das wohl berücksichtigen als Vertreter des Volkes von Vorarlberg.

Herr Thurnherr hat auch gesagt, die öffentliche Abstimmung sei constitutionell. Allem, wenn es sich hier im Landtage um eine Wahl handelt, so stimmen wir ja auch geheim ab. Warum nicht auch hier die Öffentlichkeit? warum hier geheime Abstimmung? Eben damit Jeder ganz nach freier Überzeugung wähle, darum hat man auch hier die geheime Abstimmung. Was die Abgeordneten des Landtages für sich in Anspruch nehmen, soll auch ihren Wählern gestattet sein.

Johannes Thurnherr: Ich bitte um's Wort. Herr Karl Ganahl konstatirt ein Beispiel vom Landtage, indem selbst im Landtage bei den Wahlen geheim abgestimmt werde. Das ist ganz richtig. Wenn Herr Karl Ganahl dieß als einen Mangel ansteht, so wird es mir sehr angenehm sein, wenn er einen dieß bezüglichen Verbesserungsantrag eindringt: ich werde ihn kräftigst unterstützen.

Was Herr Karl Ganahl über den Muth sagt, den es braucht, im Angesichte mancher Gemeindevorsteher und im Angesichte mancher einflußreicher Persönlichkeiten seiner Überzeugung durch die Abstimmung Ausdruck zu geben, so stimme ich ihm vollkommen bei. Es braucht Muth; das Vorarlbergervolk hat aber bewiesen, daß es Muth hat. Ich weiß sehr viele außerordentliche Beispiele, und ich glaube auch Herr Karl Ganahl wird viele solche außerordentliche Beispiele von Muth kennen.

Berchtold: Ich erlaube mir nur eine kurze Bemerkung. Aus den Erörterungen der Herren Vorredner geht jedenfalls hervor, daß sowohl für die geheime als auch für die öffentliche Abstimmung gewichtige und berücksichtigungswürdige Gründe bestehen. Aber eben darin mag auch die Thatsache Erklärung finden, daß im Comite nicht gerade alle Stimmen aus eine Seite sich geneigt haben, und daß folglich, wie aus dem Comiteberichte ersichtlich ist, sich auch eine Minorität gebildet hat. Es dürfte dasselbe wohl auch unter dem Volke der Fall sein. Es dürfte vielleicht auch nur theilweise die Gesinnung des Volkes auf die eine oder die andere Seite sich neigen, Übrigens dürfte eben in diesem Umstande, daß Gründe für und wider vorgebracht werden auch die Thatsache sich erklären, daß im Comite keine einstimmige Meinung herrschte, nicht aber darin, vag man einen bestimmten Zweck zu verfolgen sucht, wie Herr Karl Ganahl dem Comite geradezu Ansichten instruirt, an die es vielleicht nicht gedacht hat.

v. Glm: Ich bitte um's Wort. Es ist auch gesagt worden, daß die offene Wahl gegen den Willen des Volkes sei Aus diesem Grunde bittet Herr Ganahl uns beinahe des Volkes wegen, wir möchten doch die geheime Wahl accipiiren. Nun, wenn wir also in dieser Weise gegen den Willen des Volkes uns aussprechen, begreife ich andererseits nicht, wie Herr Ganahl wieder deduziren konnte, daß wir gerade in den offenen Wahlen uns ein Mittel erhalten wollen, um unsere Zwecke zu erreichen. -

Herr Dr. Jußel hat auch von der Stimmung des Volkes gesprochen, Wie nun aber der Stimmung des Volkes seinen ethischen Grundsätzen prärogiren kann, das kann ich wahrhaftig auch nicht verstehen.

Dann ist noch eine Frage gar nicht betont worden; ich will sie auch nicht erörtern, sondern nur anführen: Es ist doch offenbar und gewiß, daß die geheime Wahl der Coription Thor und Wege öffnet.

Kohler: Ich möchte mir nur erlauben, zu dieser wichtigen Sache einige Worte beizufügen. Ich erkenne vollkommen an, daß die Gründe für die geheimen Wahlen und die Gründe für die öffentlichen Wahlen sich bei mir und gewiß auch bei vielen Anderen beinahe die Waage gehalten haben.

98

Es ist somit durchaus nicht ein Parteistandpunkt, der bei der Entscheidung dieser Frage maßgebend ist. Ich möchte nur hinweisen auf eine Bemerkung, die gemacht worden ist, daß wir in dieser Frage hauptsächlich den Wunsch des Volkes zu berücksichtigen haben. Ich erkenne es an, daß im Volke vielfach den Wunsch geäußert worden ist, daß geheim abgestimmt werden sollte; aber ich möchte auch konstatiren, daß dieser Wunsch bei einem Theile des Volkes seinen Grund hat in der leider angeborenen Schwäche des Menschen in der angeborenen Muthlosigkeit, und ich glaube, weil dieser Wunsch keinen bessern Grund hat, so dürfte er gar nicht so schwer in's Gewicht fallen. Noch viel weniger glaube ich, daß ein Abgeordneter verpflichtet ist, seine Überzeugung und seine Meinung so ganz und gar den Ansichten des Volkes unterzuordnen; denn das Volk, die Wähler haben ihn sicher nicht deswegen gewählt, weil sie von ihm verlangen, daß er seine Überzeugung und Ansichten den ihrigen unterordne, sondern weil sie von ihm die Überzeugung haben, daß er eine eigene Überzeugung besitzt und dieselbe auch ohne Furcht überall zu vertreten und auszusprechen wagt

Dann möchte ich noch den weiteren Umstand erwähnen, daß wir nämlich, strenge genommen, von einer geheimen Wahl gar nicht sprechen können. Das, was wir geheime Wahl nennen – die Abstimmung mittelst Stimmzettel – ist eine Wahl, bei der es auf so vielen Wegen möglich ist, die Gesinnung der Wählenden inne zu werden; es spricht da eine mehrjährige und mehrseitige Erfahrung dafür, daß man eigentlich eine solche Wahl im eigentlichen Sinne nicht eine geheime, sondern nur eine annähernd geheime nennen kann. Nun bringt aber eine solche Wahl, die wirklich keine geheime ist, eine solche Reihe von Unzukömmlichkeiten und von mißlichen Verhältnissen in die Gesellschaft, daß ich erklären muß, die freie offene Wahl dieser anscheinend geheimen noch vorzuziehen

Karl Ganahl: Ich möchte mir nur ein paar Worte erlauben. Herr Kohler hat am Schluß seiner Rede angeführt, die geheime Wahl ziehe eine Menge von Unzukömmlichkeiten nach sich; er hat aber nicht gesagt, worin diese Unzukömmlichkeiten bestehen. Ich möchte also Herrn Kohler bitten, uns darüber Aufschluß zu geben.

Kohler: Ich kann nur konstatiren, daß ich mir unter diesen Mißhelligkeiten hauptsächlich den Umstand denke, wofür mir auch Thatsachen bekannt sind, daß Wähler nach geschehener Wahl in den Verdacht gezogen wurden, daß sie nach einer gewissen Seite hin ihre Stimme abgegeben haben.

Es konnte sein und es wird vielleicht der Fall sein, daß man solchen Wählern in hohem Grade Unrecht thut; oder der Modus der Abstimmung benimmt in diesem Falle dem Wähler alle Möglichkeit zu seiner

Rechtfertigung. Er kann die Verdächtigungen, die rings um ihn gegen ihn geäußert werden, auf gar keine Weise wiederlegen; es ist ihm gesetzlich das Mittel genommen, mit Erfolg seine Gesinnung zu konstatiren, sich rein zu waschen und die Erfahrung hat uns in dieser Beziehung bedeutende wichtige Lehren gegeben; ich weiß von solchen Verhältnissen, die mir wirklich beachtenswerth erschienen und die mich nebst anderen Gründen bestimmten, mich schließlich für die offene Wahl zu entscheiden.

Dr. Fetz: Diese letzte Bemerkung des Herrn Kohler veranlaßt und) doch auch noch zu einer kurzen Entgegnung. Wenn sich das wirklich so verhalten würde, so würde man auf den Schluß hinauskommen, daß eigentlich Muth und Charakterfestigkeit mehr bei der geheimen als bei der offenen Wahl an den Tag gelegt wird.

Herr Kohler hat erklärt, daß die Wahl, wie wir sie vorschlagen, eigentlich nur annäherungsweise eine geheime sei. Wenn damit ausgedrückt werden soll, daß es möglicherweise vom Wähler selbst zu erfahren sei, wen er gewählt habe, oder daß möglicherweise Schlüsse gezogen werden aus der Zahl der Stimmen, die auf einen Candidaten gefallen sind. so gebe ich das wohl zu. Allein bei dem Wahlakt ist für den Betreffenden nach dieser Bestimmung ganz genügend gesorgt, daß er geheim wählt. Er hat seinen Stimmzettel gefaltet hinzugeben; dieser ist sofort unentfaltet vom Präsidenten der Wahlkommission in die Wahlurne zu legen, und kein Mensch hat das Recht zu konstatiren, wen er gewählt hat. Wenn sich Jemand herausnehmen würde, das zu thun, so würde er eben gegen diese Bestimmung, wenn sie angenommen werden sollte, sich verfehlen.

Wenn wirklich gezeigt würde, daß die geheime Wahl zu Unzukömmlichkeiten führe, so wäre das ganz sicher ein Argument gegen meinen Antrag. Allein ich gestehe es, obgleich für den

99

niederösterreichischen, böhmischen, tirolischen und vielleicht noch für andere Landtage geheim gewählt wird, und zwar gerade nach Bestimmungen, wie wir sie in Vorschlag gebracht haben – habe ich nie gehört, daß Beschwerden über Unzukömmlichkeiten laut geworden wären.

Selbst die Bemerkung des Herrn v. Gilm bezüglich der Corruption scheint mir nicht zulässig zu sein. Ich wüßte nicht, wie bei der geheimen Wahl die Korruption leichter möglich sein sollte, als bei der offenen. Im Gegentheile, soweit mir in dieser Richtung Erfahrungen zu Gebote stehen, sind Korruptionen häufiger in solchen Ländern vorgekommen, wo öffentlich gewählt worden ist.

Für die Gemeindevertretungen in Vorarlberg wird seit Jahren geheim gewählt; aber auch da habe ich von Unzukömmlichkeiten nie etwas gehört und wenn ich mich recht erinnere, war Berichterstatter über die Gemeindeordnung und Gemeinde-Wahlordnung damals der berühmte Vorgänger Sr. bischöflichen Gnaden.

Johann Thurnherr: Ich bitte ums Wort. Zur Unterstützung der von Herrn Kohler ausgesprochenen Ansicht und zur Behebung der Zweifel, welche Herr Dr. Fetz soeben ausgesprochen hat, als wären keine der von Herrn Kohler angeführten Unzukömmlichkeiten bekannt. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß ich in der Lage wäre, sehr umständlich und genau von solchen Unzukömmlichkeiten zu referiren. Ich enthalte mich dessen, weil es gegen gewisse Personen als etwas gehässiges erscheinen könnte, und ich konstatire deßhalb nur meine Überzeugung, daß in Folge von geheimen Wahlen, in Folge von Erforschungen, wie dieser oder jener gestimmt hat,

d. h. in Folge von solcher mit ziemlicher Gewißheit ausgesprochenen Vermuthung große Unzukömmlichkeiten stattgefunden haben; ja es liegen Anträge für Beweise auf Eid und Ehre, daß es solche Unzukömmlichkeiten genug gegeben habe, um sie zu konstatiren vor. Wo solche Unzukömmlichkeiten stattgefunden haben ist es den Betreffenden, rein unmöglich sich vor der Öffentlichkeit zu rehabilitiren, es fehlen ihm gänzlich die Mittel dazu.

Ebenso weiß ich einen Fall, wo es wegen von der ganzen Wählerschaft gegen eine Wahl-Commission, ich weiß nicht berechtigter oder unberechtigter Weise ausgesprochenen Mißtrauen wegen der von einzelnen Wählern angetragenen und nicht berücksichtigten Beweisführung unmöglich wird, je einmal noch tu dieser Beziehung sich zu rehabilitiren.

Dr. Ölz: Ich bitte auch noch ums Wort. Ich will beim Nachweise, ob geheime Wahlen schädlich seien oder nicht mich nicht an Einzelheiten halten, sondern von einem allgemeinen Überblick ausgehen, der eher dafür sprechen dürfte, daß die geheime Wahl anstatt ein Erziehungsmittel eigentlich ein Depravirungsmittel sei. Es zeigt die Geschichte der konstitutionellen Staaten, daß, je mehr die Wahlen geheim wurden, desto mehr konstitutionelle Staaten dem Verfall entgegengingen. Auch der Volksgeist spricht sich in Sprüchwörtern unseres deutschen Volkes in diesem Sinne aus. Man sagt ja: im Trüben fischen, im Finstern schleichen [Heiterfeit], Heimtückisch; man spricht von Geheimthuerei, nicht von Öffentlichthuerei u. s. w. Der Volksgeist spricht damit eine Wahrheit aus und gibt warnend uns zu bedenken, ob wir uns den geheimen Wahlen anvertrauen sollen.

Es ist wahr, die öffentlichen Wahlen erschweren dem Furchtsamen, dem Schwachen die Bürde der Pflichterfüllung aber eben so kann man auch nicht läugnen, daß die geheimen Wahlen dem Kühnen, Verwegenen, Listigen, Begabten, sei es dem mit materiellen Gütern oder Geist Begabten, auch die Pflichtverletzung, die Angriffe auf das Wohl der menschlichen Gesellschaft sehr erleichtern.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort begehrt, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und werde nun noch dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort ertheilen.

Karl Ganahl: Ich bitte um namentliche Abstimmung.

Dr. Thurnherr: Ich habe nur zu bemerken, daß ich nicht in der Lage bin, diesfalls den Ausschußantrag zu vertreten, weil ich im Comite der Minorität angehörte, die sich der geheimen Wahl zugewendet hat. [Bravo links.]

Landeshauptmann: Ich werde den § verlesen und dann zur Abstimmung bringen. [Verliest denselben wie oben.] Wir gehen nun zur namentlichen Abstimmung über. Ich ersuche den Herrn Sekretär die Namen der Herren Landtagsabgeordneten in alphabetischer Ordnung zu verlesen. Ich bemerke, daß ich über diesen Abstimmungsmodus nicht erst die Ansicht der hohen Versammlung

100

einzuholen brauche, indem die namentliche Abstimmung eigentlich die Regel ist; es ist nur durch die Tagesordnung in mein Ermessen gelegt, anstatt der namentlichen Abstimmung die Herren durch Aufstehen oder Sitzenbleiben zur Abstimmung einzuladen.

Dr. Fetz: Da leicht eine Irrung entstehen könnte, ersuche ich den Herrn Landeshauptmann anzugeben, daß Die meinem Antrag Zustimmenden mit „Ja“, die Andern mit „Nein“ antworten sollten.

Landeshauptmann: Ich glaube bereits gesagt zu haben, daß diejenigen Herrn, welche für den Antrag, des Herrn Di. Fetz sind, dies durch das Wort „Ja“, diejenigen Herren, welche dagegen sind, durch das Wort „Nein“ andeuten möchten. [Sekretär verliest die Namen der Herren Abgeordneten wie folgt:]

Hochw. Bischof Amberg: Nein; Bartlmä Berchtold: Nein; Franz Joseph Burtscher: Ja; Dr. Fetz: Ja; Hr. Landeshauptmann v. Froschauer: Ja; Karl Ganahl: Ja; Christ, Ganahl: Nein; Ferd. v. Gilm: Nein; Kasp. Hammerer:

Ja; Dr. Ant. Jußel; Ja; Peter Jußel: Nein; Christ. Knecht: Nein; Johann Kohler: Nein; Dr. Anton Ölz: Nein; Phil. Rheinberger: Nein; August Rhomberg: Nein; Jos Schmid: Ja; Mart. Schneider: Nein; Dr. Aug. Thurnherr: Ja; Joh. Thurnherr: Nein. [Abgelehnt.] Ich bitte weiter zu fahren.

Dr. Thurnherr: [Verliest § 26, 42, 43, dann Art. I, 11 und 111 und den Eingang welche sämmtliche ohne Debatte angenommen werden.

Landeshauptmann: Es ist nur noch die dritte Lesung vorzunehmen und ich stelle die Anfrage an die hohe Versammlung, ob sie gewillt sei, die dritte Lesung noch heute vorzunehmen und ersuche diejenigen Herren, welche dafür sind, sich zu erheben [Angenommen]. Verlangen die Herren, daß § für § verlesen werde? [Nein] Somit ersuche ich diejenigen Herren, welche diese abgeänderten, §§. der L. W. O. in dritter Lesung anzunehmen gedenken, sich zu erheben. [Jst somit angenommen mit 4 gegen 4 Stimmen.]

Ein weiterer Gegenstand der Tagesordnung ist der Comite-Bericht betreffend die Einführung, des Grundbuchs.

Berichterstatter Dr. Fetz: [verliest den Bericht wie folgt:

Das zur Berathung eines Gesetzentwurfes über die Einführung des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 im Lande Vorarlberg bestellte Comite erstattet folgenden Bericht.

Der hohe Landtag hat in der Sitzung vom 2. September 1870 den Beschluß gefaßt: Es sei der Landes Ausschuß zu beauftragen, bei der hohen Regierung Schritte zu thun, daß eine Gesetzes-Vorlage wegen Einführung des Grundbuches für Vorarlberg mit Berücksichtigung des vorliegenden Entwurfes Der vorarlberg'schen Enquete-Commission dem nächsten Landtag vorgelegt werde.

Seither kam das allgemeine Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871 zu Stande, welches ausführliche auf die in jenen Kronländern, in Denen Grundbücher längst bestehen, gemachten Erfahrungen sich gründende Vorschriften über Die bücherlichen Eintragungen und das Verfahren in Grundbuchssachen enthält.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes für das Land Vorarlberg hat die Errichtung von Grundbüchern in diesem Lande zur Voraussetzung, welche nach Art. II. des Gesetzes vom 25. Juli 1871 und nach dem Staatsgrundgesetze im Wege der Landesgesetzgebung zu erfolgen hat.

Der von dem Comite dem hohen Landtage im Anschlusse vorgelegte Gesetzentwurf verfügt demgemäß die Anlegung von Grundbüchern im Lande

Vorarlberg und enthält des weitern ausführliche Bestimmungen über das Verfahren hiebei, sowie über die Form und den Inhalt der Grundbücher, soweit letzterer die innere Einrichtung der Grundbücher zum Gegenstande hat.

Das Comite hat an dem von der Enquete-Commission auf Grund eines von dem Justiz-Ministerium

101

mitgetheilten Elaborats verfaßten Gesetz-Entwurfs nur wenige Abänderungen beschlossen, dasselbe ging von der Ansicht aus, daß die Zusammensetzung der Commission aus Justizbeamten Advokaten und Landwirthen des Landes gewährleiste, daß die hier in Frage kommenden speziellen Verhältnisse von Vorarlberg die nothwendige Berücksichtigung erhalten haben, abgesehen davon, daß der Entwurf selbst mit aller Sorgfalt und Genauigkeit ausgearbeitet und geeignet ist, die zur Durchführung des allgemeinen Grundbuchsgesetzes erforderlichen öffentlichen Bücher herzustellen.

Das Verfahren zur Richtigstellung der nach dem vorgelegten Gesetzentwurfe angelegten Grundbücher hat unter Ingeranz des k. k. Oberlandesgerichtes nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871 vor sich zu gehen.

Indem das Comite sich auf den wiederholt, auch im hohen Landtage ausgesprochenen Wunsche, daß das Grundbuch in Vorarlberg eingeführt werde, bezieht, stellt dasselbe den Antrag:

Der hohe Landtag wolle dem ihm vorgelegten Gesetz-Entwurf seine Zustimmung ertheilen."

Bregenz, den 5 Oktober 1871.

Peter Jußel,

Obmann.

Dr. And. Fetz,

Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort in der Generaldebatte? Da dies nicht der Fall ist, gehen wir über zur Spezialdebatte.

Dr. Fetz: [verliest § 1. Siehe den Gesetzentwurf in der separat gedruckten Beilage.

Landeshauptmann: Wenn Niemand über § 1 das Wort begehrt, so bitte ich um die Abstimmung hierüber [Angenommen]. Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich bei diesem ausführlichen Gesetzentwürfe der Kürze halber jeden Paragraph nach einiger Pause, während welcher sich Niemand zum Worte meldet, als angenommen betrachten werde.

Dr. Fetz: [verliest § 2.]

Dr. Jußel: Hier ist eine Abänderung des Entwurfes der Enquêt-Commission. Es sind die Eisenbahnen als Objekte des Grundbuches erklärt, indem sie unter den Ausnahmen nicht aufgezählt sind. Der Herr Berichterstatter hat mich hievon in Kenntniß gesetzt und um die Gründe gefragt, warum die Eisenbahnen nicht auch Grundbuchobjekte sein sollen und ich habe dieselben dahin angegeben, daß es sich wie bei anderen öffentlichen

Gütern hier um öffentliche Verkehrsstraßen handelt, wo namentlich auch die Post verführt wird und Exekutionsführungen den Betrieb sehr stören könnten und daß aus diesen Gründen die Eisenbahn nicht als Grundbuchsobjekte ausgenommen worden seien. Auf Ersuchen des Herrn Berichterstatters habe ich mich an den Herrn Kreisgerichtspräsidenten Mages gewendet, einen Mann, der aus Tirol gebürtig, mit dem Grundbuche und dessen Einrichtung vollständig bekannt ist, der diesen Gegenstand auch schon in früherer Zeit viel Studium gewidmet hat und der auch in der Enquet-Commission den Entwurf zur Berathung selbst ausgearbeitet und vorgelegt und dabei gewiß eine seltene Fachkenntniß bekundet hat.

Der Herr Präsident hat mir nun geschrieben, daß die Aufführung der Eisenbahnen unter den Ausnahmen vom Grundbuche in der Enquet-Commission aus dem Grunde keinen Anstand gefunden hat, weil schon in der Regierungsvorlage ebenfalls die Eisenbahnen von den Grundbüchern ausgenommen seien. Er schreibt des Weiteren, daß eben darum, weil es sich hier um ein Werk des öffentlichen Verkehrs handelt, die Expropriation bewilligt sei und eben in Folge der Expropriation dem andern öffentlichen Gute, den öffentlichen Straßen wegen der öffentlichen Rücksicht gleichgestellt werden. Aus dieser Rücksicht finde ich mich veranlaßt, zu beantragen, daß als Punkt 3 noch die Eisenbahnen als vom Grundbuche ausgenommene Objekte aufgeführt werden.

102

Johannes Thurnherr: Ich bitte um's Wort. Ich muß hier bekennen, daß mir im Augenblicke die Berechtigung des Antrages des Herrn Dr. Jußel nicht klar liegt, und daß ich mich somit zu den paar Bemerkungen, welche ich zu machen die Absicht habe, noch nicht gegen den Antrag des Herrn Dr. Jußel aussprechen will. Derselbe hat angeführt, daß der Kreisgerichtspräsident Mages von einer grundbücherlichen Ausnahme in Tirol nichts wisse. Ich glaube das sehr gerne; denn meines Wissens besteht in Tirol das Grundbuch nicht, sondern nur eine verbesserte Auslage von unserem Verfachbuchs.

Dann ob der Eisenbahn deswegen, weil sie ein Unternehmen ist das dem öffentlichen Interesse dient, den Straßen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, gleich zu halten ist, begreife ich aus dem Grunds nicht recht, weil die Eisenbahn nicht Staats- sondern Privateigenthum ist.

Das sind die paar Bedenken, welche ich habe, und es ist mir sehr angenehm, wenn sie gelöst werden.

Dr. Jußel: Es tritt allerdings bei Eisenbahnen die Rücksicht des öffentlichen Verkehrs ganz gleich wie bei einer Landstraße hervor, und ich möchte sagen, noch in giebigem Maße, und die Störungen, die eine gewöhnliche Exekutionsführung bei einer Eisenbahn ergeben könnten, würden noch größer sein, als sie bei einer Landstraße wären. Das mag auch die Regierung veranlaßt haben, daß sie die Eisenbahnen beim Entwurfe ausgenommen haben.

In Tirol ist allerdings kein Grundbuch eingeführt, und habe ich auch nicht gesagt, daß Herr Mages behauptete, daß die Eisenbahnen in Tirol ausgelassen worden seien. Im Gegentheile, Herr Mages sagt, er glaube, daß auch in andern Orten, wo Grundbücher existiren, die Eisenbahnen als solche ausgenommen werden.

Übrigens müßte die Eisenbahn, wenn sie ein Grundbuchsobjekt bilden sollte, entweder ein Grundbuchsobjekt bilden, dann würde sie ein eigenes Buch erheischen; oder, wie es der Natur der Sache entspricht, und wie es der vorliegende Gesetzentwurf annimmt, für jeden Gerichtsbezirk ein

Grundbuchobjekt, dann würde die Exekutionsführung auf die ganz« Bahn erfolgen. Eine solche Sequestration würde große Störungen verursachen, und zumal, wenn sie den Postverkehr hat.

Übrigens ist ein Gesetz von Seite des Staates in Aussicht gestellt, welches die Priorität der Pfandrechte aus Bahnen registriert wird, und was im Übrigen die Ausdehnung der Bahnen anbelangt, so liegen bei der politischen Behörde die Pläne vor und kann über die Ausdehnung derselben kein Streit entstehen.

Ich habe aus diesen Gründen den Antrag gestellt, und erkläre, daß ich mich hiebei auch sehr auf die Autorität des Herrn Kreisgerichtspräsidenten gestützt habe.

Landeshauptmann: Ich erkläre nun die Debatte für geschlossen, da Niemand mehr das Wort wünscht.

Dr. Fetz: Ich glaube, daß die Frage nicht von so weitgehendem Belange ist, als es den Anschein hat. Die Sicherstellung des Grundbesitzes der Eisenbahnen etwaigen Gläubigern gegenüber ist nicht so erforderlich als bei Privaten, weil das Vermögen der Eisenbahnen immer klar gelegt ist. Daher wird, wer Gläubiger der Eisenbahnunternehmungen ist, auch in den fettesten Fällen darauf greifen wollen, irgend eine Parallele des Grundbesitzes, den die Eisenbahn hat, in Exekution zu ziehen. Es ist wohl auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß technisch die Eintragung des gesamten Grundbesitzes der Eisenbahn schwer durchführbar ist. Es müßte in jedem Bezirksgerichte, Alles was in Sprengel der Eisenbahn gehört, dort eingetragen werden, weil es ein besonderes Grundbuch für die ganze Unternehmung nicht geben kann.

Andererseits ist es auch richtig, daß die Eisenbahnunternehmung eine juristische Person ist, und wie eine physische Person Trägerin von Rechten ist. Wenn ich für meine Person nicht abgeneigt wäre dem Antrage des Herrn Dr. Jußel zuzustimmen so geschieht es darum, weil ich rote gesagt, nicht glaube, daß bezüglich etwaiger Gläubiger der Bahnunternehmung bei der Exekution heraus kommen würde, weil ich glaube, daß die Gläubiger der Bahnunternehmung gleich sicher gestellt sind, ob die Grundstücke der Eisenbahn in's Grundbuch eingetragen sind oder nicht, weil die Gläubiger wohl nie auf die Grundstücke greifen werden, sondern auf andere Gegenstände des Vermögens.

103

Es wurde der Enquete-Commission ein Entwurf der Regierung vorgelegt. In diesem Entwurfe ist der Grundbesitz der Eisenbahnunternehmungen als ausgeschloßen von der grundbücherlichen Eintragung erklärt. Es wäre nun möglich, daß vielleicht, wenn dieser Punkt weggelassen wird, darin ein Grund gefunden werden könnte, der gegen die Sanktionirung dieses Gesetzes sprechen könnte, und da gestehe ich nun, daß wenn dieses Gesetz durchgeführt wird, nach meiner Ansicht dem Grundbesitze des Landes Vorarlberg ein großer Vortheil gebracht wird. Ich würde sehr bedauern, wenn aus einem mehr formellem Grunde die Sanktionirung des Gesetzes auch nur auf ein Jahr hinaus vereitelt würde. Um dieser Eventualität zu entgehen, glaube ich, sollen wir keinen Anstand nehmen, diesen 3. Punkt, wie er oben in der Regierungsvorlage ist, und wie ihn Herr Dr. Jußel aufzunehmen beantragt ins Gesetz aufzunehmen.

Landeshauptmann: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem § 2 nach dem Antrage des Comite's vorbehaltlich des Zusatzantrages des Herrn Dr. Jussel zustimmen, sich zu erheben. [Angenommen.]

Herr Dr. Jußel beantragt dem § 2 folgendes beizusetzen:

„3. diejenigen Grundstücke, welche sich im Besitze einer Eisenbahnunternehmung befinden, und zum Betriebe der Eisenbahn dienen.“

Ich bitte um die Abstimmung über diesen Zusatzantrag. [Angenommen.]

Dr. Fetz: [Verliest § 3 bis incl. § 42, dann den Eingang des Gesetzentwurfes, welche sämtlich ohne Debatte angenommen werden.]

Landeshauptmann: Wünscht die h. Versammlung, daß die dritte Lesung noch heute vorgenommen werde: Ich bitte um die Abstimmung hierüber. [Angenommen.]

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche dem bereits gelesenen Gesetzentwurf in dritter Lesung endgiltig anzunehmen gedenken, sich zu erheben. [Angenommen.]

Sohin schließe ich die heutige Sitzung und bestimme den morgigen Tag 9 Uhr als Sitzungstag.

Gegenstand der Verhandlung wird fern:

Die Wahl eines Experten zur internationalen Rheinkorrektionskommission.

Die Wahl eines Mitgliedes zur Landessteuerkommission

Komitebericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung, Umlegung und Erhaltung von Zufahrtsstraßen zu Bahnhöfen, Stationsplätzen, Haltestellen bei Eisenbahnen. Komitebericht betreffend die Übernahme von Schubkosten auf den Landesfond. Komitebericht betreffend die Revision des Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß 12 1/2 Nachmittags.

Druck und Verlag von A. Flatz in Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

9. Sitzung

am 10. Oktober 1871

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian v. Froschaner.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete.

Regierungsvertreter Herr Statthalterrath Schwertling.

Beginn der Sitzung um 9^h Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Der Herr Secretär wird das Protokoll der Sitzung vom 4. d. Mts. bekannt geben. [Secretär verliest dasselbe.]

Da keine Bemerkung gegen die Fassung des Protokolls erhoben wird, erkläre ich dasselbe als angenommen.

Ich habe dem h. Landtage einige eingelaufene Stücke zur Kenntniß zu bringen. Erklärung des k. k. Oberbaurathes Martin Kink betreffend die Berufung zur technischen internationalen Rhein-
korrectionscommission. [Secretär verliest.]

Guer Wohlgeboren!

Da laut des neuern, nemlich Ihres geistigen Telegramms das Projekt der dortigen Rhein-
korrection mittels des Fuschacher Durchstiches bereits schon definitiv festgestellt ist, und es sich bei der
hierwegen neuerdings bevorstehenden alternativen Commission in der Wesenheit nur noch um die Frage
handelt ob dieser Durchstich nicht allensfalls in der Richtung links von Fuschach anzulegen wäre, worüber
ich mich aber gleichfalls schon in meinen bekannten früheren Gegenvorstellungen mit der vollsten Be-
stimmtheit ausgesprochen habe, so weiß ich wahrlich nicht, wie ich im Weitern die vorarlbergischen
Interessen erfolgreich zu vertreten in der Lage sein sollte, ohne mich gleichzeitig gegen meine früheren

technischen Behauptungen, und namentlich gegen meine bekannte innerste Ueberzeugung auf eine völlig unstatthafte Weise zu verstoßen.

Unter so bewandten eigenthümlichen Umständen sehe ich mich nun auch unwillkürlich zur bringenden Bitte genöthiget, Euer Hochwohlgeboren wollen den hohen Landtag unter gefälliger näherer Befanntgabe der bezüglichen Motive zu bestimmen suchen, daß ich von der bewußten gegenwärtigen Vertretung Vorarlbergs gütigst enthoben werden möchte.

Ruffstein, den 7. Oktober 1871.

Rinf m. p., l. l. Oberbaurath.

An Seine Hochwohlgeboren Herrn v. Froschauer
Landeshauptmann von Vorarlberg

Bregenz.

Der Herr Oberbaurath wurde im telegraphischen Wege von seiner Wahl verständiget. Er hat sogleich darüber geantwortet und zugleich auch Auskunft über den Stand der Verhandlung in der Rheincorrections-Angelegenheit verlangt. Diesen Stand habe ich ihm thelegraphisch mitgetheilt und ausgesprochen, daß nachdem das Projekt der Rheincorrection mittels des Durchstiches bei Fußach bereits definitiv festgestellt ist, es sich jetzt nur mehr darum handelt, ob der Durchstich in der Richtung rechts oder links von Fußach anzulegen wäre. Auf dieses hin erhielt ich unerwartet die eben verlesene Zuschrift.

Ich glaube, daß unter solchen Umständen, nachdem Herr Oberbaurath Rinf selbst erklärt, mit seiner frühern Ansicht nicht in Widerspruch gerathen zu wollen, und auch erklärte er wolle von seiner Ueberzeugung nicht zurücktreten, es am besten sein wird, man nehme seine Mandatsniederlegung an und schreite zur Wahl eines andern Experten. Da keine Einwendung dagegen erhoben wird, werde ich die Wahl eines andern Experten auf eine der nächsten Tagesordnungen setzen.

Die Gemeinde Hohenems hat das Ersuchen um Erwirkung und Flügelmachung eines Beitrages zur Bestreitung der Schulauslagen gestellt. Ich werde dieses Gesuch dem Schulkomite zur Berichterstattung überweisen.

Der Diener des Landesauschusses Gallus Redler hat um Erhöhung seines Lohnes, welcher in 100 fl. besteht, angefucht. Wenn kein besonderer Antrag in dieser Beziehung erhoben wird, wäre ich gesonnen, dieses Geschäftsstück dem Rechnungsbereichs-Ausschuß zur Berichterstattung zu übergeben. [Keiner] Es wird ihm zugewiesen.

Im Jahre 1869 in der 6. Sitzung am 19. Oktober wurde vom Landtage folgender Beschluß gefaßt.

Gegenstand der Verhandlung: Wahl von 3 Mitgliedern und 3 Ertragmännern in die zu bestellende Landes-Commission behufs der Ausführung des Grundsteuergesetzes.

In diese Commission wurden gewählt: die Herren F. M. Wohlwend in Lewis, Fr. Jos. Bickel in Bludenz und in der engern Wahl mittelst Loos Karl Braun in Bregenz. Als Ertragmänner wurden gewählt: Josef Anton Feuerstein von Schwarzenberg, Christian Ganahl von Bandans und Wilhelm Rhomberg von Dornbirn.

Nun hat Herr F. M. Wohlwend das Gesuch um Enthebung von diesem Amte, oder vielmehr sein Erklären, das Mandat, welches er erhalten, zurück zu legen, übergeben. Ich bitte dasselbe zur Kenntniß zu nehmen. [Sekretär verliest dasselbe, wie folgt.]

Euer Wohlgeboren!

Hochgeehrten Herr Landeshauptmann!

Der hohe Landtag erwählte mich in seiner 4. Sitzung am 19. Oktober 1869 zum Mitgliede der Grundsteuer-Regulirungs-Landes Commission. Dieses Vertrauen ehrenb habe mich seither den betreffenden schwierigen und mit großer Verantwortung verbundenen Arbeiten bereitwilligst unterzogen. Nachdem nun aber mein vorgerücktes Alter störend auf meine Gesundheit wirkt, wodurch es mir beinahe unmöglich wird anstrengende körperliche und geistige Arbeiten zu vollführen, andererseits aber die Abwicklung der Geschäfte der Landes-Commission in nächster Zeit kräftige Mitwirkung der einzelnen Commissions Mitglieder erfordert, so sehe ich mich außer Stand jenen Anforderungen, welche das Gesetz an die Landes-Commissions-Mitglieder stellt, entsprechen zu können.

Demzufolge sehe ich genöthiget, das bezügliche Mandat zurück zu legen und ersuche Euer Wohlgeboren, dies dem hohen Landtage ehemöglichst zur Kenntniß zu bringen, damit noch in der gegenwärtigen Landtagsperiode die Wahl eines andern Mitgliedes zur Landes-Commission vorgenommen werden kann.

Genehmigen Euer Wohlgeboren die Versicherung meiner Hochachtung

Ergebenster

F. W. Wohlwend m. p.

Levis, den 8. Oktober 1871.

Ich werde diesem Erklären gemäß auch in einer der nächsten Tagesordnungen die Wahl eines andern Mitgliedes zur Landes-Steuer-Commission vornehmen lassen.

Der k. k. Landesschulrath hat mir den Voranschlag, der nach § 47 des Schullerichtungs-Landesgesetzes aus Landesmitteln zu bestreitenden notwendigen Schulauslagen für das Jahr 1872 überreicht.

Wenn die hohe Versammlung dagegen nichts einzuwenden hat, werde ich die Gegenstand dem Schul-Comite überweisen [erfolgt keine Einwendung.] Es wird ihm zugewiesen.

Regierungsvertreter: Ich habe die Ehre dem hohen Hause bekannt zu geben, daß die Regierung mich beauftragt hat die Gesetzesvorlage über den Landsturm für Vorarlberg zurückzuziehen. (Rufe Bravo.)

Landeshauptmann: Ich habe ferner der hohen Versammlung zur Kenntnißnahme mitzutheilen, die mir von Herrn Dr. Thurnherr und Genossen überreichte Interpellation, deren Inhalt Ihnen hiemit bekannt gegeben wird. [Sekretär verliest dieselbe wie folgt:]

Interpellation.

Nach § 34 des Schulaufsichtsgesetzes für Vorarlberg vom 8. Februar 1869 soll der Landes-Ausschuß durch drei Mitglieder aus seiner Mitte im Landesschulrath vertreten sein. §. 35 dieses Gesetzes bestimmt die Funktionsdauer der Landesschulrathsmitglieder auf 6 Jahre gleich der Mandatsdauer eines Landtagsabgeordneten, resp. Landes-Ausschußmitgliedes. Der Sinn des §. 34 des Schulaufsichtsgesetzes ist unverkennbar der, daß die Majorität des Landtages resp. Landesauschusses im Landesschulrath vertreten sein soll. Dies wurde jedoch durch die vorjährige Neuwahl in den Landtag

und in den Landesausschuß durch die buchstäbliche Interpretation des §. 35 unmöglich gemacht, indem die vom früheren Landes-Ausschuß gewählten Schulrathsmitglieder ihre Sitze behalten haben. Hiedurch ist offenbar der Geist des § 34 hinsichtlich der Landes-Ausschußvertretung im Landeschulrathe durch §. 35 eludirt. Die unterzeichneten Landtagsabgeordneten sind der Ansicht, daß der Absicht des Gesetzgebers jene Auslegung der fraglichen zwei Paragraphen mehr entspricht, welche dem jeweiligen Landtage seine ungeschmälerte Mitwirkung im Landeschulrathe sichert.

Dieselben stellen daher an die hohe Regierung die Anfrage, ob sie diese Auslegung genehmige und welche Vorkehrung zur Verwirklichung der Landesausschußvertretung im Landeschulrathe getroffen werden wolle

Bregenz, den 4. Oktober 1871.

Dr. Thurnherr.

August Rhomberg.

Burtscher.

Johann Thurnherr.

Johann Kohler.

Schmid.

Berchtold.

Philipp Rheimberger.

Knecht, Pfarrer.

Dr. Selz.

Christian Ganahl.

Martin Schneider.

Ich übergebe diese Interpellation hiemit dem Herrn Regierungsvertreter.

Regierungsvertreter: Ich werde diese Interpellation beantworten, nachdem ich hierüber vom Ministerium für Cultus und Unterricht, dem ich dieselbe heute noch vorlegen werde, die Antwort erhalten haben werde.

Landeshauptmann: Wir kommen nun zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist der Comite Bericht, betreffend die Einreihung der von Bludenz nach Montafon führenden Vicinalstraße in die Kategorie der Concurrenz-Strassen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Dr. Thurnherr: [Verliest den Comite-Bericht, wie folgt:]

Hoher Landtag!

Der Landes-Ausschuß hat dem h. Landtage einen Gesetzentwurf über die Einreihung der von Bludenz nach Montafon führenden Vicinalstraße in die Kategorie der Concurrenzstrassen mit einem ausführlichen Motivenberichte zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt.

Der Motivenbericht enthält eine Darstellung der unabweislichen Nothwendigkeit, die genannte Straße in die Kategorie der Concurrenzstrassen einzureihen, die Bezeichnung der in die Concurrenz herbeizuziehenden Gemeinden, das Resultat der nach § 14 des Gesetzes vom 13. Juni 1863 mit den Betheiligten und den betreffenden k. k. Behörden gepflogenen Verhandlungen und endlich die Begründung der ausnahmsweisen Behandlung einzelner in die Concurrenz gezogenen Gemeinden, beziehungsweise des Standes Montafons in Betreff der Kostenbestreitung für Instandsetzung und Einhaltung der genannten Straße, mit Rücksicht auf frühere Verhandlungen und gegenwärtige Verhältnisse, und endlich den Nachweis der Nothwendigkeit der Veranlagung der Schneeschaukelungskosten auf die Concurrenz und der Untpunktheit, schon dormalen auch in eine Verhandlung wegen Erstellung einer Concurrenz für die Straße von Schruns nach St. Gallenkirch und Gaschurn einzutreten.

Der zur Prüfung des erwähnten Gesetzentwurfes sammt seiner Begründung und zur Berichterstattung hierüber eingesetzte Ausschuß anerkennt aus den vom Landes-Ausschuße angeführten Grün-

den die Nothwendigkeit der Einreihung der von Bludenz nach Montafon führenden Vizinalstraße bis zur Kirche in Schruns in die Kategorie der Konkurrenzstraßen, und ist auch mit den vom Landes-Ausschusse festgesetzten Umfange der Konkurrenz insofern einverstanden, als dieselbe die Stadtgemeinde Bludenz und sämtliche Gemeinden des Gerichtsbezirkes Montafon zu umfassen hat. Den Stand Montafon als solchen auch in die Konkurrenz zu ziehen scheint dem Ausschusse aus dem Grunde nicht angemessen, weil derselbe ohnedieß aus den Konkurrenzpflichtigen Gemeinden des Gerichtsbezirkes Montafon besteht und seine Auslagen ebenfalls durch Verumlagerung auf die direkten Steuern deckt. Es fällt somit das Konkurrenzpflichtige Subjekt zusammen und die Art der Verumlagerung ist dieselbe. Deshalb kann der Stand Montafon als solcher aus der Konkurrenz süglich entfallen. Der Landes-Ausschuß hielt es ferner für angemessen für die Einhaltung der mehrerwähnten zur Konkurrenzstraße zu erhebenden Thalsraße der Stadtgemeinde Bludenz, der Gemeinde Schruns und dem Stände Montafon ein Präzipuum aufzuladen. Das für die Stadtgemeinde Bludenz bestimmte Präzipuum wird begründet mit dem Hinweis auf die Verhandlung und beziehungsweise den Vergleich vom 23. November 1821. Nach der Ansicht des Landesauschusses hätte die Stadtgemeinde Bludenz in Folge genannter Verhandlung und mit dem auf Grund derselben geschlossenen Vergleiche in Bezug auf die Instandsetzung und Erhaltung der mehrerwähnten Straße, insoweit sie in ihrem Gebiete lag, neue früher nicht bestandene und nach §. 13 des Gesetzes vom 3. Juni 1863 besonders in Betracht zu ziehende Verpflichtungen übernommen, wogegen auch der Stand Montafon sich zu einer bleibenden Leistung für die im Bludener Gebiet gelegene Straßenstrecke dadurch verpflichtet gemacht hätte, daß er der Stadtgemeinde Bludenz damals zur Instandsetzung und künftigen Unterhaltung der Straßenstrecke bis an die Grenze von St. Anton eine Aversualsumme von 600 fl. ausbezahlte.

Der Ausschuß findet sich nicht in der Lage dieser Auffassung des Landes-Ausschusses über den Sinn und die Bedeutung der Abmachungen vom 23. Noobr. 1823 beipflichten zu können und glaubt vielmehr, daß die Stadtkommune Bludenz in Folge derselben keine anderen Verpflichtungen übernommen hat, als welche dieselbe vordem schon hatte und welche sich in dem auch damals gültigen Satze zusammenfassen lassen, daß jede Gemeinde die in ihrem Gebiete gelegenen nicht ärarial-öffentlichen Straßen in fahrbarem und den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Zustande zu erhalten hat. Die Leistung einer Aversualsumme von 600 fl. Seitens des Standes Montafon geschah nach der Auffassung des Ausschusses lediglich aus Billigkeitsrücksichten, um der Stadtkommune Bludenz die unverhältnismäßig große Last, die ihr damals aus der Nothwendigkeit der Herstellung und beziehungsweise Einhaltung nicht nur der Straße, sondern auch von drei Brücken erwuchs zu erleichtern und nur ein für alle Mal. Aus dem Umstande, daß der Stand Montafon sich im Jahre 1821 bewogen fand, der Stadtkommune Bludenz zur Bestreitung der Kosten für Instandsetzung und Einhaltung der in ihrem Gebiete gelegenen Straße freiwillig mit einer Aversualsumme von 600 fl. beizuhelfen ist lediglich zu ersehen, daß schon damals der Gedanke an eine auch alle Gemeinden des Thales Montafon umfassende Konkurrenz gerechtfertigt war.

Der Ausschuß hält es demnach nicht für gerechtfertigt der Stadtkommune Bludenz nach dem Antrage des Landes-Ausschusses ein nach dem Maße der bisherigen Leistung zu berechnendes Präzipuum zuzuschreiben, weil sie nach dem Vorgange vom 23. November 1821 in der That keine neuen besonderen Verpflichtungen übernommen hat und daher aus der Vergangenheit ein Grund zur apparten Behandlung derselben ebensowenig vorliegt, als für die bisher beitragspflichtig gewesenen Gemeinden Bartholomäb.-g., St. Anton u. s. w.

Das Präzipuum, welches für die Einhaltung der oft erwähnten Straße dem Stände Montafon nach der Anschauung des Landes-Ausschusses im Betrage von 176 fl. zugewiesen werden sollte, gründet sich auf die Annahme, daß oben genannte Leistung des Standes Montafon von 600 fl. für denselben eine bleibende Verpflichtung begründet habe, anderseits auf die Voraussetzung der Richtigkeit der Angabe der Gemeinde St. Gallenkirch, daß mit Urkunde vom 20. Mai 1651 die Gotteshäuser Weingarten und St. Johann in Feldkirch, sowie die Herrschaft Blumenegg dem Stände Montafon ein für damals bedeutendes Kapital von 800 fl. zum Zwecke der Einhaltung der Wege und Stege des Thales Montafon überlassen haben. Diese Urkunde lag dem Landes-

Ausschusse nicht vor, wurde aber nun mehr requirirt und ihr Inhalt zeigt, daß jene 800 fl. Seitens der genannten Gotteshäuser und der Herrschaft Blumenegg dem Stände Montafon allerdings ausbezahlt wurden, aber nicht zum Zwecke der Straßenerstellung und Erhaltung, sondern vielmehr in Ansehung der Steuerfreiheit ihrer im Thale Montafon gelegenen Besitzungen. Mit Rücksicht nun auf die bezüglich der vom Stände Montafon und für denselben geleisteten Beträge von 600 fl. und beziehungsweise 800 fl. genachten Ausführungen, glaubt der Ausschuß, daß das dem Stände Montafon zuge dachte Präzipuum, weil die vom Landes-Ausschusse angenommenen Prämissen fehlen, zu entfallen habe.

Das der Gemeinde Schruns vom Landes-Ausschusse zugeschriebene Präzipuum von jährlichen 60 fl. für die Einhaltung der Konkurrenzstraße erscheint dem Ausschusse aus den im Motivenberichte angegebenen Gründen der Billigkeit zu entsprechen und wird daher awrecht erhalten.

Aus denselben Gründen wie der Gemeinde Schruns auch der Stadtgemeinde Bludenz ein Präzipuum zuzuschreiben, erschien dem Ausschusse aus dem Grunde der Billigkeit nicht zu entsprechen, weil die Stadtgemeinde Bludenz mit Rücksicht auf die von ihr zu entrichtenden direkten Steuern ohnedieß den dritten Theil der Gesamtkosten für Instandsetzung und Einhaltung der Konkurrenzstraße zu tragen hat.

Für die den Gemeinden Stallehr und Silbertal zugesprochene geringere Beitragsleistung spricht sich auch der Ausschuß aus den im Motivenberichte enthaltenen Gründen aus. Derselbe glaubt aber, auch die Gemeinde Vandans in Bezug auf Beitragsleistung mindestens der Gemeinde Silbertal gleichstellen zu sollen und zwar aus dem Grunde, weil Vandans die Konkurrenzstraße nur auf einer unverhältnißmäßig kurzen Strecke benützt und bei Bestimmung der Beitragspflicht denn doch der Umfang der Benützung vor Allem ins Auge zu fassen ist.

In Bezug auf die Umlegung der Kosten für die Schneeschaukelung auf die Konkurrenz stimmt das Comité dem Landesauschusse bei, sowie es sich der vom Landes-Ausschusse begründeten Ansicht nicht verschließen kann, daß die Schaffung einer Konkurrenz für die Straße von Schruns nach St. Gallenkirch und Gaschurn einer eigenen Verhandlung vorbehalten werden muß.

Nach diesen Andeutungen hat das Comité den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Einreihung der von Bludenz nach Montafon führenden Vizinalstraße in die Kategorie der Konkurrenzstraßen modifizirt und erhebt den Antrag:

„Ein hoher Landtag wolle diesem modifizirten Entwurfe die Zustimmung ertheilen.“

Bregenz, den 6. Oktober 1871.

Dr. August Thurnherr,
Berichterstatter.

Frz. Jos. Burtcher,
Obmann.

Landeshauptmann. Ich eröffne die Generaldebatte.

Dr. Feß. Ich sehe mich genöthiget, das Wort zu ergreifen um dem hohen Landtage einen Vertagungsantrag vorzuschlagen. Der vorliegende Gesetzentwurf gründet sich auf das Landesgesetz vom 3. Juni 1863 Nr. 40 des Landesgesetzblattes betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarial. öffentlichen Straßen im Lande Vorarlberg. Im §. 7 des bestehenden Gesetzes ist die Verfügung getroffen: „Inso weit das Landesgesetz nicht mit Rücksicht auf die größeren oder geringeren Vortheile der Gemeinden oder einzelnen Industrie-Unternehmungen etwas anderes bestimmt, sind die Lasten auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe der Gesamtvorschreibung an direkten Steuern zu vertheilen.“ Das will nun offenbar so viel sagen, daß es sich bei Vertheilung der Lasten zunächst darum handelt, ob einzelne Gemeinden oder einzelne Industrie-Unternehmungen von der Straße, die

als Concurrenz-Straße erklärt werden soll, einen besondern Vortheil ziehen oder nicht. Wenn es sich nun herausstellen sollte, daß es solche Gemeinden oder Industrie-Unternehmungen giebt, die einen besondern Vortheil genießen, dann muß eben die Vertheilung der Lasten in der Art geschehen, daß auch diese betreffenden Gemeinden den entsprechenden Mehrbetrag den andern gegenüber zu tragen haben. In dem vorliegenden Berichte nun sind uns mit großer Genauigkeit einzelne historische Verhältnisse auseinandergesetzt, und daraus Folgerungen gezogen, die ich für meine Person in ihrer Richtigkeit nicht bestreiten kann. Allein ich vermisse da eben eine Untersuchung, die eingeleitet worden wäre, auf Grund des § 7 des von mir citirten Gesetzes. Ich vermisse eben, daß untersucht worden ist, ob es nicht einzelne Gemeinden oder Industrieunternehmungen giebt, welche von der hier in Frage stehenden Straße besondere Vortheile ziehen würden, und auf welche eben nach Maßgabe des §. 7 des betreffenden Gesetzes ein größerer Theil der Belastung gewälzt werden müßte. Auch scheint es mir, daß andere Verhältnisse nicht vollständig erhoben sind. Es stehen z. B. die Gemeinden Lorüns und Stallehr im besondern Verhältnisse zu der Stadtgemeinde Bludenz und zwar gerade in Beziehung auf die hier in Frage stehende Straße — in einem solchen Verhältnisse, daß es mir wenigstens nicht billig vorkommen würde, wenn diese Gemeinden in ganz gleicher Weise wie die andern in die Concurrenz mit einbezogen würden, während andererseits bei Bludenz auf dieses Verhältniß zu Stallehr und Lorüns ebenfalls keine Rücksicht genommen ist.

Ich kann hier nicht vorgreifen und bin nicht in der Lage einen entsprechenden Abänderungs-Antrag zu stellen; allein nothwendig scheint es mir zu sein, daß die Verhältnisse genau erhoben werden. Es ist unverkennbar, daß auf einzelne Gemeinden, wenn die Straße als eine Concurrenz-Straße erklärt wird, eine sehr bedeutende Last fallen wird. Es haben zwar die Gemeinden mit Ausnahme von zweien ihre Zustimmung gegeben, jedoch unter gewissen einschränkenden Bedingungen. Klar ist es auch, daß wenn durch genaue Erhebungen sich zeigt, daß die eine oder die andere Gemeinde eine bedeutende Last zu tragen hat, sie dagegen keine Einwendung erheben kann, wohl aber kann jede Gemeinde, welche zu einer solchen Belastung herangezogen wird, die Forderung stellen, daß diese Belastung nur auf gründliche, sehr eingehende und sehr genaue Erhebungen hin ausgesprochen werde, und daß sie und überhaupt keine Gemeinde der andern gegenüber über das Maß des Rechtes und der Billigkeit hinaus belastet werde.

Wenn die Vertagung der Verhandlung des vorliegenden Gesetzentwurfes angenommen wird, so ist es vielleicht auch möglich, die weitere Strecke in die Verhandlung mit einzubeziehen und es würde in diesem Falle selbst der Zeitverlust nicht sehr in das Gewicht fallen, wobei allerdings berücksichtigt werden muß, daß wenn im Interesse des Rechtes und der Billigkeit ein Zeitverlust eintreten würde, man denselben sich gefallen lassen muß. Vielleicht ist es auch möglich, daß im Laufe des Jahres entschieden wird, ob und in welcher Richtung die Eisenbahn weiter gegen Tirol hin fortgeführt wird, und es ist nicht undenkbar, daß wenn eine solche Entscheidung getroffen wird, diese ebenfalls von gewissem Einfluß auf die Verhandlung des vorliegenden Gesetzentwurfes sein wird. Ich glaube also dem hohen Landtage den Antrag vorlegen zu sollen:

„Es sei die Verhandlung über den vorliegenden Gesetzentwurf zu vertagen und der Landes-Ausschuß zu beauftragen im Sinne des Landesgesetzes vom 3. Juni 1863 und speziell des § 7 dieses Gesetzes weitere Erhebungen einzuleiten und sohin die sich hieraus ergebenden Anträge dem hohen Landtage vorzulegen.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Johann Thuruherr: Ich würdige vollkommen die Gründe, welche mein geehrter Herr Vorredner Dr. Feß hinsichtlich dieser Straßen-Concurrenz auseinandergesetzt hat, und welche ihn bestimmen, den Antrag zu stellen, es seien genauere Erhebungen in solchen einzelnen Gemeinden, welche sich zu sehr belastet fühlen, zu pflegen. Er hat in seiner Rede betont, daß vielleicht im Laufe dieser Zeit, in welcher diese Erhebungen zu pflegen seien, die Straßen-Concurrenz auf die weitem hinterliegenden Gemeinden auszudehnen sei. Ich vermisse jedoch in seinem Antrage den Auftrag an den

Landesausschuß auch die bezügliche Strafe von Schruns nach Gaschurn mit in die Verhandlung einzubeziehen, resp. die bezüglichen Erhebungen zu pflegen. Ich stelle deshalb den Zusatzantrag:

„Es habe der Landesausschuß weitere Erhebungen zur Fortsetzung der Concurrenz-Straße bis Gaschurn zu pflegen und in der nächsten Landtagsession vorzulegen.“

Dr. Feß: Ich erkläre mich für meine Person mit diesem Zusatzantrage vollkommen einverstanden.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen, und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Thurnherr: Nachdem der Herr Abgeordnete Joh. Thurnherr den Anforderungen des Herrn Dr. Feß schon Gerechtigkeit wiederfahren ließ habe ich gegen den Vertagungsantrag nichts einzuwenden. Weiters habe ich aus dem Grunde nichts vorzubringen, weil ebenfalls auch von Seite des Herrn Abgeordneten Johann Thurnherr wegen Erhebung der Strafe von Schruns nach Gaschurn zu einer Concurrenz-Straße der betreffende Zusatzantrag gemacht worden ist.

Landeshauptmann: Ich werde zuerst den Vertagungsantrag des Herrn Dr. Feß und hierauf den Zusatzantrag des Herrn Johann Thurnherr zur Abstimmung bringen. Der Antrag des Herrn Dr. Feß lautet:

„Es sei die Verhandlung über den vorliegenden Gesetzentwurf zu vertagen und der Landesausschuß zu beauftragen im Sinne des Landesgesetzes vom 3. Juni 1863 Nr. 40 und insbes. d. §. 7 dieses Gesetzes weitere Erhebungen einzuleiten, und sod. die hieraus sich ergebenden Anträge dem hohen Landtage vorzulegen.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, von den Sitzen sich zu erheben. [Angenommen.]

Der Zusatzantrag des Herrn Johann Thurnherr lautet;

„es habe der Landesausschuß weitere Erhebungen zur Fortsetzung der Concurrenz-Straße bis Gaschurn zu pflegen und in der nächsten Landtagsession vorzulegen.“

Ich bitte um die Abstimmung hierüber. [Angenommen.]

Der zweite Gegenstand ist der Comité-Bericht betreffend die Abänderung mehrerer Paragraphen der Landtagswahlordnung. Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Dr. Thurnherr: [Verliest den bezüglichen Comité-Bericht. Siehe separatgedruckte Beilage.]

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte, wünscht Jemand das Wort zu nehmen.

Dr. Feß: Ich erlaube mir, zu erklären, daß ich mir in der Spezial-Debatte am geeigneten Orte erlauben werde Anträge zu stellen, welche dazu bestimmt sind die öffentliche Wahl, wie sie nach dem bisherigen Gesetze besteht in eine geheime umzuwandeln.

Landeshauptmann: Verlangt Niemand mehr das Wort. [Niemand.] Die General-Debatte ist geschlossen.

Ich bitte Herrn Dr. Thurnherr die abgeänderten Paragraphen zur Verlesung zu bringen.

Dr. Thurnherr: Ich werde mit Rücksicht auf die Aeußerung des Herrn Dr. Feß die Verlesung des Artikel I. inpendiren, weil, wenn die geheime Wahl angenommen wird, noch einige Paragraphen hinzuzusetzen kommen.

Der § 4 der Landtagswahlordnung hat künftighin zu lauten. [Verliest denselben. Siehe separat gedruckten Gesetzentwurf.]

Landeshauptmann: Verlangt Niemand mehr das Wort [Niemand]. Ich ersuche die hohe Versammlung um Abstimmung dieses abgeänderten §. 4. [Angenommen.]

Dr. Thurnherr: [Verliest §. 6 Siehe Beilage.]

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, ersuche ich um die Abstimmung. [Angenommen.]

Dr. Thurnherr: [Verliest §. 8. Siehe Beilage.]

Landeshauptmann: Da auch zu diesem §. Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, bitte ich um die Abstimmung. [Angenommen.]

Dr. Thurnherr: [Verliest §. 9. Siehe Beilage.]

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort.

Johann Thurnherr: In der letzten alinia dieses weilläufigen Paragraphs steht, daß der Bevollmächtigte seine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorzuweisen habe. Ich würde hier das Wort „vorweisen“ streichen und statt demselben das Wort „beibringen“ setzen. Bei strenger Deutung dieser letzten alinia hätte in der jetzigen Fassung der Wähler die Vollmacht nur vorzuweisen, könnte sie aber wieder mitnehmen, und bei der Commission sowohl als später bei der Revision der Wahl im Landesauschuß und im Landtage, hätte man nicht mehr das Mittel die Richtigkeit und die gesetzliche Form der Vollmacht zu untersuchen. Ich beantrage deshalb, daß statt dem Worte „vorweisen“ das Wort „beibringen“ gesetzt werde.

Karl Ganahl: Im ersten Absätze dieses §. kommen die Worte vor: „ebenso Seelsorger und Aerzte, die durch ihren Beruf verhindert sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen.“

Das ist neu. In dem früheren Wahlgesetz hat das nicht gestanden. Ich sehe nicht ein, warum gerade die Seelsorger und Aerzte ein Vorrecht vor den anderen haben sollen. Zum Beispiel Geschäftsleute sind sehr oft verhindert den Beruf als Wahlmann auszuüben. Die sollen also dieses Recht nicht haben. Ich meine — ich will keinen Antrag stellen, er würde nicht durchgehen, weil sich die Herren schon vorgenommen haben die Seelsorger und Aerzte dahinein zu bringen — daß es nicht am Platze ist, daß man den Seelsorgern und Aerzten da eine Ausnahme gestattet.

Johann Thurnherr: Herr Karl Ganahl bemerkt, daß die Befugniß von Vollmacht-ausstellungen für Aerzte und Seelsorger in dieser revidirten Wahlordnung neu sei, das ist ganz richtig; aber ich bemerke auch, daß sie gerecht ist.

Er hat angeführt, es könnte eben auch ein Geschäftsmann entschuldigt sein zur Wahl beizukommen wie Seelsorger und Aerzte; er könnte auch einen Verhinderungsgrund finden; aber ob ein solcher Verhinderungsgrund so gerecht wäre als die Ausnahmsbestimmung für Aerzte und Seelsorger, wenn sie durch ihren Beruf verhindert sind, das möchte ich bezweifeln. Der Arzt und der Seelsorger, wenn er zum Kranken gerufen wird, hat keine Wahl, er muß gehen. Der Geschäftsmann hingegen hat noch eine Wahl, nämlich, daß er das Geschäft, welches er an dem Tage zu vollführen die Absicht hat, am andern Tag vollführen kann; dem lauft wahrscheinlicher Weise sein Geschäft oder das betreffende Geschäftsstück am Wahltag nicht davon, aber dem Arzt und dem Seelsorger kann unter diesen Umständen der Kranke sterben, ehe er noch etwas nützt und darum finde ich diese Bestimmung vollkommen gerecht.

Dr. Zussel: Das Durchdringen oder Nichtdurchdringen eines Antrages kann mich nicht bestimmen die Stellung desselben zu unterlassen. Wenn ich meine Schuldigkeit gethan habe als Abgeordneter, so kann mich es nicht beirren, ob ich durchdringe oder nicht.

Auch ich stimme der Ansicht des Herrn Karl Ganahl betreffend die Vollmachtstellung bei. Das Gesetz kennt die einzige Ausnahme „in öffentlichen oder Gemeindeangelegenheiten“ und ich glaube man sollte keine Ausnahme machen.

Gegen die Ausnahmen soll man wo möglich sein, weil die Ausnahmen immer mehr von der Regel abführen und weitere Ausnahmen nach sich ziehen. Ich glaube, daß bei den Wahlvorgängen eine so geraume Zeit bestimmt wird, daß auch der Seelsorger und der Arzt in die Lage kommen ihr Stimmrecht auszuüben, denn sie sind im Wahlorte anwesend, wenigstens ist ihr Beruf ein de rartiger, daß er sie nicht so weit und nicht so lange von dem Wahlorte wegführen wird, daß sie die Wahl nicht ausüben könnten und wenn die Wahl voraus bestimmt ist, sind sie in der Lage auch vorzusehen, daß sie dieses Wahlrecht noch ausüben können. Ich stelle daher den Antrag, daß es bei den alten Bestimmungen bleibe und daß es heiße: „Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder an-

deren öffentlichen Geschäften oder über behördliche Vorladung von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes Bevollmächtigte wählen."

Ich stelle noch einen weitem Antrag: Es heißt in einer weitem alinea: die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur eine Stimme. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus, sonst haben sie einen aus ihnen oder einen dritten zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen. Zur Gültigkeit einer solchen Vollmacht ist die Bestimmung der Besitzer von mehr als der Hälfte des steuerpflichtigen Besitzthums erforderlich." Ich stelle den Antrag, den Beisatz: „Zur Gültigkeit einer solchen Vollmacht ist die Bestimmung der Besitzer von mehr als der Hälfte des steuerpflichtigen Besitzthums erforderlich" wegzulassen. Ich bleibe, wo es immer sein kann, bei dem Gesetze. Das Gesetz giebt das Recht eine Vollmacht auszustellen, nur allen Miteigentümern und nicht einzelnen, und ich sehe keinen Grund ab, warum man direkt gegen das Gesetz, gegen das Recht handle; daß man einen Theil der Miteigentümer zwingen könne, andere anstatt seiner Rechte ausüben zu lassen.

Landeshauptmann: Ihr Antrag geht dahin den letzten Satz wegzulassen?

Dr. Juffel: Ja.

Dr. Feß: Ich werde mir nur eine kurze Bemerkung erlauben. Wenn ich für meine Person nicht dafür bin, daß Seelsorger und Aerzte durch Bevollmächtigte wählen können, so liegt der Grund nicht darin, weil ich die Wichtigkeit des Berufes der einen und der andern übersehe. Ich begreife vollständig, daß es Geschäfte giebt für Seelsorger und Aerzte, die eben erledigt werden müssen, und selbst dann erledigt werden müssen, wo sie am Ende nicht in der Lage sein könnten in den Wahlort zu gehen. Allein ich glaube, daß diese Bestimmung sehr schwer durchführbar ist, und wenn sie überhaupt durchführbar ist, sehr leicht zu Streitigkeiten führen könnte. Wer entscheidet, in welchem Momente der Seelsorger und Arzt gerade durch seinen Beruf verhindert gewesen ist? Muß man ihren eigenen Aussagen glauben, oder sind Zeugen beizustellen? Haben sie Bestätigungen beizubringen? Kurz das sind Dinge, welche in praktischer Anwendung ganz gewiß zu Streitigkeiten führen werden. Wenn die Wahlkommission findet, daß im gegebenen Falle der Betreffende berechtigt gewesen sei, eine Vollmacht auszustellen oder auch nicht, so wird es eine Reihe von Personen geben, welche annimmt die Wahlkommission habe hier eigenmächtig ohne entsprechende Belege entschieden. Ich möchte sie nur aufmerksam machen, meine Herren! daß sie vielleicht gar nicht einmal im Interesse dieser beiden Stände oder der Personen, die ihnen angehören, handeln würden.

Johann Thurnherr: Mein geehrter Herr Vorredner Dr. Feß ist der Ansicht, es sei schwer zu erheben, ob der Arzt und Seelsorger wirklich durch seinen Beruf gehindert worden sei, an der Wahl Theil zu nehmen. Ich habe bisher die Ansicht gehabt, daß der Arzt und Seelsorger, wenn sie gerufen werden, nicht erst zu untersuchen haben ob ihr Erscheinen bei dem Kranken von solcher Bedeutung sei, daß es über Leben oder Tod entscheide. Ich war der Ansicht, der Arzt und der Seelsorger müssen gehen, wenn sie gerufen werden und haben diejenigen, welche sie rufen, Glanzen beizumessen. So lange mir dieser Ansicht nicht eine begründetere Gegenansicht entgegengestellt wird, behaupte ich: es ist nicht schwer, daß der Arzt sein Verhindertsein in leichter und deutlicher Weise konstatirt, denn er kann denjenigen bezeichnen, der ihn gerufen hat und wenn es ein einzelner ist, kann er sich in Gegenwart von anderen speziell für diesen Tag den Ruf zugehen lassen; er kann zu einer zweiten Person hingehen und sagen: sie sehen ich bin gerufen, sie werden Zeuge sein, daß ich von der und der Person gerufen bin, dann hat er die geleglich verlangte Zeuenschaft.

Was Herr Dr. Juffel über die Unwahrscheinlichkeit gesprochen, es habe der Seelsorger und Arzt nicht so weite und lange Wege zu machen, daß sie dabei verhindert würden an der Wahl Theil zu nehmen, kann ich so leicht nicht hingehen lassen. Es ist ihm und jedem andern klar, daß oft der Arzt nicht bloß eine Stunde, sondern halbe ja ganze Tage lang verhindert ist, bei einem einzelnen Kranken; oder daß er auf den Ruf einzelner Kranken Gänge oder Fahrten ganze halbe Tage machen muß und vielleicht gerade jenen halben Tag braucht, an welchem die Wahl vorgenommen wird. Ich glaube dieser Punkt ist nicht sichhaltig.

v. Gilm: Ich möchte nur noch etwas Weniges sagen. Es ist angeführt worden, daß man bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen stehen bleiben und nicht weiter gehen solle als bisher die gesetzlichen Bestimmungen lauten, und daß sich nur diejenigen durch Vollmachten vertreten lassen können, deren Abwesenheit in öffentlichen Angelegenheiten begründet ist. Nun ich glaube, daß der Beruf des Arztes und des Seelsorgers gewiß auch eine öffentliche Angelegenheit ist; dann glaube ich, daß gewiß jeder Arzt und jeder Seelsorger zur Wahl erscheinen wird und sich nicht einer Vollmacht bedienen wird, wenn er nicht wirklich verhindert wäre.

Es ist weiters von Seite des Herrn Dr. Fubel der Antrag gestellt worden, den Satz: „Zur Gültigkeit einer solchen Vollmacht ist die Beistimmung der Besitzer von mehr als der Hälfte des steuerpflichtigen Besitzthums erforderlich,“ wegzulassen. Dieser Satz ist von uns oder vielmehr vom Comité aufgenommen worden aus zwei Gründen. Einmal aus den Erfahrungen, die man gemacht hat, daß es miunter geradezu eine Unmöglichkeit geworden ist, alle Besitzer einer steuerpflichtigen Realität zusammen zu bringen, und von allen Besitzern einer steuerpflichtigen Realität Vollmachten zu erlangen, die oft weit entfernt sind und fünfzig, sechzig ja bis siebzig an der Zahl sein können. Dies wäre ein Grund.

Der zweite Grund, der für die Aufnahme dieser Bestimmung spricht, ist der, daß gerade diese Bestimmung auch in dem von der Regierung uns gegebenen Gesetzentwurfe aufgenommen ist, und dadurch glaube ich, ist diese Bestimmung auch gewiß begründet.

Dr. Fubel: Ich erlaube mir dem Herrn Abgeordneten v. Gilm einfach zu bemerken, daß es ein Leichtes sein kann, wenn man rechtzeitig sich dazu thut und sich vorsieht Vollmachten für die Wahlen zu verlangen und deswegen, weil der Antrag in der Regierungsvorlage vorfam, so glaube ich, dürfte das kein bewegender Grund sein, denn sonst hätte der hohe Landtag nicht die ganze Vorlage ablehnen müssen.

Hochw. Bischof: Ich mache nur noch eine kurze Bemerkung. Vielleicht genirt der Zusatz: „ebenso Seelsorger und Aerzte die durch ihren Beruf verhindert sind.“

Es würde vielleicht besser gesagt sein, wenn man diesen Zusatz so stilistren würde:

„ebenso Seelsorger und Aerzte, die durch ein dringendes Geschäft ihres Berufes verhindert sind,“

dann ist die Bestimmung auf jenen Fall motivirt, den Herr Johann Thurnherr bemerkt hat.

Dr. Delz: Ich erlaube mir eine kurze Bemerkung. Herr Dr. Fubel hat behauptet, daß ein Theil der Mitbesitzenden nicht das Recht haben könne, gegen den Willen der andern Mitbesitzer das Wahlrecht auszuüben. Das könnte man umkehren und sagen: Ein Theil der Mitbesitzenden kann nicht das Recht haben, die andern Mitbesitzenden der Ausübung ihres Wahlrechtes zu verhindern. Diese beiden Gegensätze heben sich auf, wie plus und minus. Deswegen hat man einen mezzotermine, ein Mittelding finden müssen, und das besteht darin, daß im streitigen Falle das Wahlrecht wenigstens der Majorität der Besitzenden gesichert bleibt. Das finde ich so natürlich, daß kaum etwas dagegen eingebracht werden könnte.

Johann Thurnherr: Ich kann der Wohlmeinung des Hochw. Herrn Bischofs, daß die Worte: in dringlichen Geschäften eingesetzt werden, aus dem Grunde nicht beistimmen, weil ja eben dadurch Anlaß zu neuen Streitigkeiten gegeben würde und indem dann jedenfalls Jemand da sein müßte, der über diese Dringlichkeit zu entscheiden hätte. In diesem Falle schien mir die Umständlichkeit so groß, daß ich eher diese Gesetzesstelle weglassen würde. Ich wünsche aber, daß sie im Entwurfe bleibe, weil sie dem Rechte zur Ausübung der Wahl vieler Stände entspricht und diese Stände sonst wirklich sehr oft gerade durch ihren Beruf gehindert würden, das Wahlrecht auszuüben.

Dr. Fubel: Ich habe nur eine Entgegnung auf die Ausführungen des Herrn Dr. Delz. Es fragt sich nur zur Entscheidung der Sache als was man das Wahlrecht ansieht; ob man es für eine wichtige Angelegenheit, oder nicht ansieht. Ist es eine wichtige Angelegenheit, so kennt das Gesetz kein Recht der Majorisirung; ist es eine unbedeutende, weniger wichtige Sache, dann könnte eine Majorisirung auch nach dem bürgerlichen Gesetze zulässig sein. Ich gehe von der Ansicht aus, daß das

Wahlrecht ein wichtiges ist und dieser Grund hat mich bestimmt, warum ich gegen die Majorisirung in diesem Falle das Wort ergriffen habe.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen, haben Herr Dr. Thurnherr noch etwas zu bemerken.

Dr. Thurnherr: Es sind bezüglich dieses §. 4 Abänderungsanträge beigebracht worden, und zwar der erste von dem Abgeordneten Herrn Johann Thurnherr dahin gehend, am Schlusssatz statt des Wortes „vorweisen“ das Wort „beibringen“ zu setzen. Ich glaube, diesem Antrage wäre mit Rücksicht auf seine Begründung beizustimmen. Dann liegen zwei Abänderungsanträge des Herrn Dr. Jusfel vor, dahin gehend, den Seelsorgern und Ärzten das Wahlrecht durch Vollmachten zu nehmen; und zweitens der Zusatz:

„Zur Giltigkeit einer solchen Vollmacht ist die Beistimmung der Besitzer von mehr als der Hälfte des steuerpflichtigen Besitzthums erforderlich“ zu streichen; endlich der Antrag des Hochw. Ern. Bischofs, dahin gehend, daß die Worte, „die durch ein bringendes Geschäft ihres Berufes verhindert sind“ einzuschalten.

Ich glaube, daß durch die Herren Vorredner diese drei eingebrachten Abänderungsanträge hinreichend beleuchtet worden sind und stelle auf Grund dessen den Antrag, es wollen diese drei letzten Abänderungsanträge verworfen werden und es mögen die Anträge des Ausschusses zu verbleiben haben.

Landeshauptmann: Um den vorgebrachten Bemerkungen und Anträgen zu diesem §. gerecht zu werden, werde ich diejenigen Stellen, bei welchen keine Einwendungen erhoben wurden, unter einstweiliger Weglassung der beanständeten Stellen besonders zur Abstimmung bringen. Die erste a linea dieses Zusatzantrages würde mit Hinweglassung der beanständeten Stelle lauten:

„Nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Galtin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften oder über behördliche Vorladung von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Zusatzantrag unter einstweiliger Ausscheidung der beanständeten Stelle anzunehmen gedenken, von ihren Sitzen sich zu erheben. [Angenommen.]

Ich komme nun zur beanständeten Stelle und werde dieselbe vorlesen nach dem Antrage des Hochw. Herrn Bischofs, und wenn sie fallen sollte nach dem Antrage des Comites. Der Hochw. Bischof beantragt, daß diese Stelle so zu lauten habe: „ebenso Seelsorger und Ärzte, die durch ein bringendes Geschäft ihres Berufes verhindert sind.“

Jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich sich zu erheben. [Abgelehnt.]

Nun bringe ich den Antrag des Comite's zur Abstimmung, er lautet:

„Ebenso Seelsorger und Ärzte, die durch ihren Beruf verhindert sind.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. [Angenommen.]

Gegen die zweite a linea wurde keine Einwendung vorgebracht. Bei der dritten a linea hat eine Abänderung stattgefunden durch Hrn. Dr. Jusfel, er beantragt nemlich den Schlusssatz:

„Zur Giltigkeit einer solchen Vollmacht ist die Beistimmung der Besitzer von mehr als der Hälfte des steuerpflichtigen Besitzthums erforderlich“ weg zu lassen.

Ich werde nun den Antrag des Comite's bis zu den Worten: „Zur Giltigkeit einer solchen Vollmacht“ zur Abstimmung bringen und hierauf diesen abgefordert. Er lautet:

„Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur eine Stimme. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus, sonst haben sie einen aus ihnen oder einen dritten zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. [Angenommen.]

Es kommt nun der Nachsatz, derselbe lautet:

„Zur Gültigkeit einer solchen Vollmacht ist die Bestimmung der Besitzer von mehr als der Hälfte des steuerpflichtigen Besitzthums erforderlich.“

Diejenigen Herren, welche diesem beistimmen, bitte ich sich zu erheben. [Angenommen.]

Der weitere Abtag wurde in der Debatte unbeanstandet gelassen. Zum letzten Abtag beantragt Herr Johann Thurnherr das Wort „beibringen“ statt dem Worte „vorweisen“ zu setzen.

Diejenigen Herren, welche dieser Abänderung beistimmen, ersuche ich von den Sitzen sich zu erheben. [Angenommen.]

Derselbe lautet also:

„Der Bevollmächtigte darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten und muß eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht beibringen.“ Ich bitte weiter zu fahren.

Dr. Thurnherr: [Verliest die §§. 10, 16, 17, 18, 19 und 20, siehe separate Beilage, welche unverändert nach dem Comité-Antrage angenommen werden.]

Dr. Feß: Ich habe bereits in der Generaldebatte angekündigt, daß ich einen Antrag einbringen werde, welcher dahin geht, die offene Wahl in eine geheime umzugestalten. Es ist ihnen bekannt, daß bereits im Landtage 1866 solche Anträge eingebracht und zum Beschlusse erhoben worden sind. Sie liegen uns in der damaligen Fassung vor. Die Regierung hat damals, wie sie sich ausgedrückt hat, aus prinzipiellen Gründen die betreffenden Anträge nicht sanktionirt. Man ging von der Ansicht aus, daß die Landtagswahlordnungen in allen Ländern thunlichst gleich sein müssen und es waren eben damals die geheimen Wahlen noch in keinem anderen Lande eingeführt. Später ist man in dieser Beziehung weniger discepl gewesen und gegenwärtig glaube ich, wird man es noch viel weniger sein. Die Frage, ob die Wahlen geheim oder offen vorgenommen werden sollen, ist vielfach besprochen worden und nicht bloß in den einzelnen Landtagen, sondern in der öffentlichen Presse. Es ist gegenwärtig wohl nicht möglich einen neuen Grund dafür oder dagegen anzubringen. Ich für meine Person gehe von der Ansicht aus, daß ein Jeder von Ihnen mit sich im Klaren sein dürfte, ob er eben dem einen oder andern Principe der Wahl zustimmen solle. Der Hauptgrund der immer und immer dafür geltend gemacht worden ist, besteht darin, daß man von der Ansicht ausgegangen ist, daß damit die Selbstständigkeit und Freiheit der Wähler am meisten gewahrt werde und am ehesten ein Wahl-Resultat erzielt werden könnte, welches den Wünschen und Anschauungen der Mehrheit der Wähler entspricht, und es ist in der That unverkennbar, daß, wenn man auch ein noch so politisch gebildetes Volk annimmt unter den Wählern und speziell dann, wenn die Wahlberechtigung eine sehr ausgedehnte ist, wie sie nach unserem Gesetze fortan sein soll, es viele geben wird, die möglicher Weise durch gewisse Rücksichten an der Wahlurne sich bestimmen lassen, falls sie nicht in der Lage sind geheim zu wählen.

In unserem Nachbarlande Tirol besteht gegenwärtig die geheime Wahl und trotzdem dort ganz entschieden eine conservative Majorität im Landtage ist, ist so viel mir wenigstens bekannt der damalige Gesetzentwurf nahezu einstimmig angenommen worden. Die einzelnen Bestimmungen, welche ich vorschlagen werde, sind nach der Art in Paragraphe geordnet, wie dies in der Vorlage des geehrten Comité's der Fall ist. Es würden an Stelle der betreffenden Paragraphe der Landtagswahlordnung eben andere zu treten haben, insoferne nemlich die Landtagswahlordnung gegenwärtig die offene Wahl voraussetzt.

Der erste Paragraph, der geändert werden müßte, ist der §. 21. Der §. 21 nach der Landtagswahlordnung handelt von der Wahl der Wahlmänner. Wenn die geheime Wahl überhaupt angenommen wird, so ist es selbstverständlich, daß auch die Wahl der Wahlmänner eine geheime sein muß, und daß eben auch die Wahlmänner durch Stimmzettel gewählt werden müßten. Der §. 21, den ich ihnen mir vorzuschlagen erlaube, würde zu lauten haben:

§. 21.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Tage, zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen und

sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 28, 29, 30, dann 32 bis einschließlich 36 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen auf einen Stimmzettel zu schreiben, als Wahlmänner zu wählen sind, dann den mit den Namen der Personen seiner Wahl versehenen Stimmzettel in die bei der Wahlkommission befindliche Wahlurne zu hinterlegen.

Die Namensunterschrift des Wählers ist nicht erforderlich.

Zur Gültigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden notwendig. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 37, 38 und 39 weiter vorzugehen."

Die Aenderung ist nur die, daß an die Stelle der offenen Abstimmung die Abstimmung mittelst Stimmzettel zu treten hätte. Alle übrigen Bestimmungen des Paragraphes würden aufrecht bestehen bleiben.

Im Berichte des geehrten Comité's ist hervorgehoben, daß sich im Schooße desselben eine Minorität gebildet habe, welche für die geheime Wahl eingetreten ist. Die Gründe, welche die Majorität des Comité's diesem Antrage entgegenstellt, scheinen mir wohl nicht ganz ausreichend zu sein. Derjenige, der die Wahl, das in den Akt vorzunehmen hat, der für die größte Mehrzahl der politisch bedeutendste ist, muß bereits erzogen und charakterfest sein, wenn man eben voraussetzen will, daß er so wählt, wie er wählen soll und will. Ein Erziehungsmittel kann die Wahl nicht sein. Wir haben dafür zu sorgen, daß die Wähler möglichst in die Lage gesetzt werden, ihren wahren Gesinnungen Ausdruck zu verleihen und dazu scheint mir die geheime Wahl das bessere Mittel zu sein. Ich empfehle Ihnen die Annahme des §. 21 nach meinem Antrage.

Hochw. Bischof: Nach meiner Ansicht und nach Aeußerungen die öffentlich schon geschehen sind, wird im allgemeinen die offene Wahl als die einem festen und ehrlichen Charakter entsprechende allgemein anerkannt. [Rufe. Ganz richtig.]

Nun ich spreche kurz. Ich habe die Ueberzeugung von dem Volke in Vorarlberg und ich habe sie gewonnen aus den vielfältigen Visitationen, die ich doch schon im Laufe der Jahre vorgenommen habe, daß im Volke in der immensen Mehrheit desselben, wahrhaft religiöse Gewissenhaftigkeit und Charakter herrscht. Ich glaube daher diese Eigenschaft soll gepflegt und gehegt werden und als ein Mittel für dieselbe erkenne ich die offene Wahl. Die geheime Wahl muß immer appelliren auf gewisse Schwächen der Menschen und ich werde nicht derjenige sein, der diese Schwächen an vielen allerdings auch nicht, anerkennt. Allein diese Schwächen finden weniger Nahrung und Rückhalt bei der offenen Wahl als bei der geheimen.

Es will doch Niemand in seinem Charakter in seiner religiösen Gewissenhaftigkeit den Schein tragen, als wenn er sie nicht beobachten wollte oder könnte, und somit stimme ich entschieden für die offene Wahl ohne mich weiter zu erklären.

Dr. Fufel: Ich hätte uns Wort. Das erstemal, als die Frage, ob offene oder geheime Wahl stattfinden soll, im hohen Landtage zur Sprache gekommen ist, habe ich anerkannt, daß die Gründe dafür und dagegen wirklich sich nahezu die Wage halten. Ich habe mich aber aus ethischen Gründen für die offene Wahl ausgesprochen. Nachträglich hatte ich gerade aus diesem Anlasse vielfältig Gelegenheit, die Anschauungen und Stimmungen des Volkes von Vorarlberg darüber zu vernehmen. Man hat namentlich mir als damaligen Berichterstatter, als demjenigen, der die offene Wahl bevorwortet hat, dießfalls — möchte ich sagen — Vorwürfe gemacht. Ich habe daraus ersehen, daß die allgemeine Stimmung für die geheime Wahl ist und ich habe das namentlich von solchen Männern vernehmen müssen, durch deren Wahl ich selbst im hohen Hause zu sitzen die Ehre habe.

Ich bin nun als Mensch auf meine Ueberzeugungen und Anschauungen nicht so fest versessen. Ich will dießmal auch der Gefahrung Rechnung tragen; ich halte die Zustände dafür angehtan und werde dießmal, was ich hiermit konstatiren will, für die geheime Wahl meine Stimme abgeben.

Dr. Delz: Ich bin für die öffentliche Abstimmung. Die öffentliche Abstimmung ist in Vorarlberg ein alter Brauch, sie ist ein altdeutscher Brauch, dem Charakter des deutschen Volkes, zu dem auch wir gehören, vollkommen angemessen und entspricht der Ehrlichkeit und Dieberei des deutschen Volkes jedenfalls am besten. Ich bin nicht bloß dafür, weil die offene Wahl eine alte deutsche Sitte ist, sondern weil sie auch eine ächt katholische Sitte ist. Der Katholik thut dem Glauben nicht Genüge, wenigstens nicht vollkommen Genüge, wenn er ihn nicht öffentlich bekennt. Man fordert von uns Ueberzeugungstreue. Ueberzeugungstreue ist auch Glaube. Die Ueberzeugungstreue, die man von uns fordert und mit Recht von uns fordert, hat erst dann ihren wahren Werth, wenn man sie, wie den Glauben, öffentlich bekennt.

Karl Ganahl: Der Herr Vorredner hat soeben gesagt, die offene Abstimmung sei ein alter Brauch in Vorarlberg. Ich würde mir nur erlauben, darauf hinzuweisen, daß wir in den Gemeinden die geheime Abstimmung haben. Früher hat man auch die öffentliche Abstimmung gehabt, man hat aber gefunden, daß nur die geheime Abstimmung die wahre und richtige sei, daß nur in der geheimen Abstimmung der Ausdruck des Volkes zu finden sei.

Die Herren haben sich in den Abänderungsanträgen der Landtagswahlordnung auf das Gemeindegesetz in der Art bezogen, daß sie die Erweiterung des Wahlrechtes ganz nach dem Gemeinwahlrechte beantragt haben.

Ich bin damit vollkommen einverstanden, aber wenn sie schon das thun, warum nicht das selbe betreffs der Abstimmung? Warum hier die Oeffentlichkeit beibehalten, während in den Gemeinden die geheime Abstimmung besteht? Das ist nicht konsequent!

Meine Herren, es ist nicht die Hebung der Charakterfestigkeit die Ursache, warum die Majorität des Komite's die öffentliche Abstimmung beantragt, sondern die Herren haben einfach überlegt, was ihren Zwecken besser taugen dürfte, die geheime Abstimmung oder die öffentliche. Darüber waren die Herren alle einig, daß es der Wunsch des ganzen Volkes von Vorarlberg ist, daß geheime Abstimmung in Zukunft statfinde, und daß es schon längst hätte geschehen sollen; aber es fragten sich die Herren eben nur, was der konservativen Partei besser konvenire, und nach langer Debatte, wie mir Herr v. Gilm gesagt, haben sie endlich in der Majorität die öffentliche Abstimmung beschlossen. Ich habe den Herren den wahren Grund gesagt, warum es geschehen ist und ich glaube, daß ich gar nicht fehlgegangen bin.

Herr Dr. Delz hat auch behauptet, daß die öffentliche Abstimmung eine deutsche Sitte und eine katholische Sitte sei. Nun daß in der öffentlichen und geheimen Abstimmung etwas katholisches oder nicht katholisches liegen soll, das will ich gar nicht untersuchen; daß aber die öffentliche Abstimmung ein deutscher Brauch sei, ist nach meiner Ansicht nicht richtig; denn überall hört man nur von geheimen und nicht von öffentlicher Abstimmung.

Ich glaube, meine Herren, wenn Sie sich die Sache recht überlegen, werden Sie wohl dem Antrage des Herrn Dr. Feg beistimmen, und von der öffentlichen zur geheimen Abstimmung übergehen. Nur sie entspricht dem allgemeinen Willen des Volkes und nachdem Sie, meine Herren, einen Theil desselben vertreten entsprechen Sie auch nur denjenigen, die sie vertreten, bleiben Sie aber bei öffentlicher Abstimmung, so thun Sie nicht, was die Wähler wünschen.

Dr. Delz. Ich bitte ums Wort zu einer kurzen Bemerkung. Herr Karl Ganahl hat gesagt, die öffentliche Abstimmung sei kein deutscher Brauch. Ich habe in meiner Rede nicht einfach von einem deutschen Brauch gesprochen, sondern von einem altdeutschem Brauch. Ich möchte den althergebrachten deutschen Brauch beibehalten wissen; was künftig deutscher Brauch sein werde, das weiß ich nicht.

Johannes Thurnherr: Ich verwundere mich, mit welcher Sicherheit Herr Karl Ganahl Herz und Nieren der Abgeordneten durchforscht und daraus Schlüsse auf deren Absichten zieht. Ich kann ihm auf dem Wege dieser Untersuchung unmöglich folgen. Ich bekenne, daß ich nicht mit dieser Sicherheit die Gedanken, welche die einzelnen Herren bei ihrer Abstimmung im Komite leiteten, erforschen konnte. Das glaube ich jedoch, daß sie im Comiteberichte ihrer ehrlichen Ueberzeugung Ausdruck gegeben haben.

Herr Dr. Fetz hat gemeint oder vielmehr es ging aus seiner Rede hervor, es herrsche vielfältig die Ansicht, die offene Wahl könnte ein Erziehungsmittel sein; er gibt das nicht zu. Ich will es nicht untersuchen, ob sie ein wirkliches Erziehungsmittel ist oder nicht, aber das glaube ich, daß, wenn die öffentliche Wahl bis zu einer gewissen Gränze als ein Erziehungsmittel betrachtet wird, wir nicht das Gegentheil davon, die geheime Wahl als Verziehungsmittel einführen sollen. Der Constitutionalismus ist bestimmt, den Staatsbürger nicht zur Geheimthueret, sondern für ein öffentliches Auftreten im öffentlichen Interesse zu erziehen. Insoferne dieses Prinzip nicht angefochten wird, glaube ich, daß wir der öffentlichen Wahl unsere Zuneigung zuwenden dürften. Wenn von der Ausübung des Wahlrechtes etwa Solche keinen Gebrauch machen, welche ihren Gesinnungsausdruck nicht vor das Licht der Deffentlichkeit bringen dürfen, so glaube ich, ist der Schade von den zurückgebliebenen Stimmen nicht der allergroßte. Wir sind jedenfalls diejenigen, welche ihrer Ueberzeugung ungeschweht, herzhafst und offen Ausdruck geben, lieber.

Dr. Fetz: Ich werde mir, da ich den Antrag gestellt habe, nur einige ganz kurze Bemerkungen noch erlauben. Ich meine, daß sowohl Se. bischöfliche Gnaden als auch Herr Dr. Delz die Motive, welche mich wenigstens bei der Stellung des Antrages geleitet haben, nicht ganz richtig würdigten.

Nichts liegt mir mehr ferne, als verhindern zu wollen, daß das Volk im Ganzen, und daß die einzelnen Theile desselben seinen religiösen und seinen politischen Anschauungen den lautesten und offensten Ausdruck verleihen. Allein mir will scheinen, daß gerade der Akt der Wahl nicht nothwendig offen sein muß, damit das Volk eben diesen Anschauungen Ausdruck verleihen könne. Die geheime Wahl wird eben auch herausstellen, für wenn das Volk Vertrauen habe, und wen es zum Abgeordneten haben will, und meine Ansicht geht nur dahin, daß die geheime Wahl ein **sicherer** Werthmesser des Vertrauens ist als die offene. Wir dürfen nicht übersehen, daß wir es nicht mit idealen Wesen, sondern eben mit Menschen aus Fleisch und Blut zu thun haben; und daß da vielfach und oft Einflüsse herrschen, die nicht zu billigen sind, und daß vielfach und oft der Einzelne aus was immer für Rücksichten sich bewegen lassen mag, seiner Meinung nicht öffentlich Ausdruck zu geben, ist eben auch unbestreitbar.

Das Volk kann seiner Ansicht Ausdruck verleihen durch die Vertretung, die es wählt, und jeder Einzelne kann ihr Ausdruck verleihen durch Wort und Schrift, auf unendlich vielfache Weise oft entscheidener und wesentlicher, als durch die Wahl eines Abgeordneten. Wir treten also der Charakterfestigkeit und Religiosität nicht im Geringsten entgegen durch die geheime Wahl; und wenn die Erfahrung überhaupt den besten Beweis an die Hand gibt, so gibt sie ihn namentlich in diesem Falle an die Hand. In vielen Staaten, wo das konservative Prinzip vielleicht mächtiger herrscht als in manchen Gegenden bei uns, ist die geheime Wahl eingeführt worden, und wenn man die Stimmen derjenigen, welche dafür eingetreten sind, zählen würde, so wäre es möglich, daß gerade von der konservativen Partei das Prinzip der geheimen Wahl mehr empfohlen worden ist, als von der entgegengesetzten.

Herr Karl Ganahl hat auf den Wunsch der Bevölkerung hingewiesen. Soweit mir derselbe bekannt geworden ist — und ich habe mir auch die Mühe gegeben, wie es meine Pflicht ist, die öffentlichen Organe des Landes in dieser Richtung zu lesen und auch diejenigen Organe, welche mit der sogenannten liberalen Partei nichts weniger als übereinstimmen — soweit mir wenigstens die Sache bekannt geworden ist, haben sich **mehr** Stimmen für die geheime, als für die offene Wahl ausgesprochen.

Ich glaube, daß ich mehr nicht zu sagen brauche; ich kann nur wiederholen, was ich vorhin bemerkt habe: Jeder von Ihnen hat alle Gründe, welche geltend gemacht wurden, längst gehört, seien sie nun geltend gemacht worden für oder gegen die geheime Wahl. An Ihnen wird es liegen sich zu entscheiden.

Karl Ganahl: Herr Johann Thurnherr hat gesagt, daß die Stimmen derjenigen, die sich nicht getrauen, ihre Stimme öffentlich abzugeben, ohnehin nicht viel werth sind. Darauf habe ich zu

bemerkten, daß es in Borarlberg eine Masse von Leuten gibt, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnisse befinden. Die Herren wissen, daß es für solche Leute, welche in einem solchen Abhängigkeitsverhältnisse stehen, wenn sie vor die Wahlurne treten und wenn am Commissionstische der Vorsteher oder ein anderer Wahlkandidat sitzt, viel Muth braucht, nach der eigenen Ueberzeugung zu stimmen. Ich kann nur wiederholen, daß, wenn die Herren der geheimen Abstimmung den Vorzug geben, sie ganz dem Wunsche des Volkes entsprechen; wenn sie das Gegentheil thun, haben sie die ganze Majorität — nicht nur die Majorität, den weitaus größten Theil des Volkes gegen sich. Ich glaube, meine Herren, Sie sollten das wohl berücksichtigen als Vertreter des Volkes von Borarlberg.

Herr Thurnherr hat auch gesagt, die öffentliche Abstimmung sei constitutionell. Allen, wenn es sich hier im Landtage um eine Wahl handelt, so stimmen wir ja auch geheim ab. Warum nicht auch hier die Oeffentlichkeit? warum hier geheime Abstimmung? Eben damit Jeder ganz nach freier Ueberzeugung wähle, darum hat man auch hier die geheime Abstimmung. Was die Abgeordneten des Landtages für sich in Anspruch nehmen, soll auch ihren Wählern gestattet sein.

Johannes Thurnherr: Ich ötte um's Wort. Herr Karl Ganahl constatirt ein Beispiel vom Landtage, indem selbst im Landtage bei den Wahlen geheim abgestimmt werde. Das ist ganz richtig. Wenn Herr Karl Ganahl dieß als einen Mangel ansieht, so wird es mir sehr angenehm sein, wenn er einen dieß bezüglichen Verbesserungsantrag einbringt: ich werde ihn kräftig unterstützen.

Was Herr Karl Ganahl über den Muth sagt, den es braucht, im Angesichte mancher Gemeindevorsteher und im Angesichte mancher einflußreicher Persönlichkeiten seiner Ueberzeugung durch die Abstimmung Ausdruck zu geben, so stimme ich ihm vollkommen bei. Es braucht Muth; das Borarlbergervolk hat aber bewiesen, daß es Muth hat. Ich weiß sehr viele außerordentliche Beispiele, und ich glaube auch Herr Karl Ganahl wird viele solche außerordentliche Beispiele von Muth kennen.

Herzogold: Ich erlaube mir nur eine kurze Bemerkung. Aus den Erörterungen der Herren Vorredner geht jedenfalls hervor, daß sowohl für die geheime als auch für die öffentliche Abstimmung gewichtige und berücksichtigungswürdige Gründe bestehen. Aber eben daria mag auch die Thatsache Erklärung finden, daß im Comite nicht gerade alle Stimmen auf eine Seite sich geneigt haben, und daß folglich, wie aus dem Comiteberichte ersichtlich ist, sich auch eine Minorität gebildet hat. Es dürfte daselbe wohl auch unter dem Volke der Fall sein. Es dürfte vielleicht auch nur theilweise die Gesinnung des Volkes auf die eine oder die andere Seite sich neigen. Ubrigens dürfte eben in diesem Umstande, daß Gründe für und wider vorgebracht werden auch die Thatsache sich erklären, daß im Comite keine einstimmige Meinung herrschte, nicht aber darin, daß man einen bestimmten Zweck zu verfolgen sucht, wie Herr Karl Ganahl dem Comite geradezu Absichten insinuirte, an die es vielleicht nicht gedacht hat.

v. Salm: Ich bitte um's Wort. Es ist auch gesagt worden, daß die offene Wahl gegen den Willen des Volkes sei. Aus diesem Grunde bittet Herr Ganahl uns beinahe des Volkes wegen, wir möchten doch die geheime Wahl acceptiren. Nun, wenn wir also in dieser Weise gegen den Willen des Volkes uns aussprechen, begreife ich andererseits nicht, wie Herr Ganahl wieder deduziren konnte, daß wir gerade in den offenen Wahlen uns ein Mittel erhalten wollen, um unsere Zwecke zu erreichen.

Herr Dr. Fubel hat auch von der Stimmung des Volkes gesprochen. Wie nun aber die Stimmung des Volkes seinen ethischen Grundsätzen prärogiren kann, das kann ich wahrhaftig auch nicht verstehen.

Dann ist noch eine Frage gar nicht betont worden; ich will sie auch nicht erörtern, sondern nur anführen: Es ist doch offenbar und gewiß, daß die geheime Wahl der Corruption Thor und Wege öffnet.

Kohler: Ich möchte mir nur erlauben, zu dieser wichtigen Sache einige Worte beizufügen. Ich erkenne vollkommen an, daß die Gründe für die geheimen Wahlen und die Gründe für die öffentlich n Wahlen sich bei mir und gewiß auch bei vielen Anderen beinahe die Waage gehalten haben.

Es ist somit durchaus nicht ein Parteistandpunkt, der bei der Entscheidung dieser Frage maßgebend ist. Ich möchte nur hinweisen auf eine Bemerkung, die gemacht worden ist, daß wir in dieser Frage hauptsächlich den Wunsch des Volkes zu berücksichtigen haben. Ich erkenne es an, daß im Volke vielfach den Wunsch geäußert worden ist, daß geheim abgestimmt werden solle; aber ich möchte auch konstatiren, daß dieser Wunsch bei einem Theile des Volkes keinen Grund hat in der leider angeborenen Schwäche des Menschen in der angeborenen Muthlosigkeit, und ich glaube, weil dieser Wunsch keinen bessern Grund hat, so dürfte er gar nicht so schwer in's Gewicht fallen. Noch viel weniger glaube ich, daß ein Abgeordneter verpflichtet ist, seine Ueberzeugung und seine Meinung so ganz und gar den Ansichten des Volkes unterzuordnen; denn das Volk, die Wähler haben ihn sicher nicht deswegen gewählt, weil sie von ihm verlangen, daß er seine Ueberzeugung und Ansichten den übrigen unterordne, sondern weil sie von ihm die Ueberzeugung haben, daß er eine eigene Ueberzeugung besitzt und dieselbe auch ohne Furcht überall zu vertreten und auszusprechen wagt.

Dann möchte ich noch den weitern Umstand erwähnen, daß wir nämlich, strenge genommen, von einer geheimen Wahl gar nicht sprechen können. Das, was wir geheime Wahl nennen — die Abstimmung mittelst Stimmzettel — ist eine Wahl, bei der es auf so vielen Wegen möglich ist, die Gesinnung der Wählenden inne zu werden; es spricht da eine mehrjährige und mehrseitige Erfahrung dafür, daß man eigentlich eine solche Wahl im eigentlichen Sinne nicht eine geheime, sondern nur eine annähernd geheime nennen kann. Nun bringt aber eine solche Wahl, die wirklich keine geheime ist, eine solche Reihe von Unzukömmlichkeiten und von mißlichen Verhältnissen in die Gesellschaft, daß ich erklären muß, die freie offene Wahl dieser anscheinend geheimen noch vorzuziehen.

Karl Ganahl: Ich möchte mir nur ein paar Worte erlauben. Herr Kohler hat am Schluß seiner Rede angeführt, die geheime Wahl ziehe eine Menge von Unzukömmlichkeiten nach sich; er hat aber nicht gesagt, worin diese Unzukömmlichkeiten bestehen. Ich möchte also Herrn Kohler bitten, uns darüber Aufschluß zu geben.

Kohler: Ich kann nur konstatiren, daß ich mir unter diesen Mißlichkeiten hauptsächlich den Umstand denke, wofür mir auch Thatsachen bekannt sind, daß Wähler nach geschehener Wahl in den Verdacht gezogen wurden, daß sie nach einer gewissen Seite hin ihre Stimme abgegeben haben. Es konnte sein und es wird vielleicht der Fall sein, daß man solchen Wählern in hohem Grade Unrecht thut; aber der Modus der Abstimmung benimmt in diesem Falle dem Wähler alle Möglichkeit zu seiner Rechtfertigung. Er kann die Verdächtigungen, die rings um ihn gegen ihn geäußert werden, auf gar keine Weise widerlegen; es ist ihm gesetzlich das Mittel genommen, mit Erfolg seine Gesinnung zu konstatiren, sich rein zu waschen und die Erfahrung hat uns in dieser Beziehung bedeutende wichtige Lehren gegeben; ich weiß von solchen Verhältnissen, die mir wirklich beachtenswerth erschienen und die mich nebst anderen Gründen bestimmten, mich schließlich für die offene Wahl zu entscheiden.

Dr. F e g: Diese letzte Bemerkung des Herrn Kohler veranlaßt mich doch auch noch zu einer kurzen Entgegnung. Wenn sich das wirklich so verhalten würde, so würde man auf den Schluß hinauskommen, daß eigentlich Muth und Charakterfestigkeit mehr bei der geheimen als bei der offenen Wahl an den Tag gelegt wird.

Herr Kohler hat erklärt, daß die Wahl, wie wir sie vorschlagen, eigentlich nur annäherungsweise eine geheime sei. Wenn damit ausgedrückt werden soll, daß es möglicherweise vom Wähler selbst zu erfahren sei, wen er gewählt habe, oder daß möglicherweise Schlüsse gezogen werden aus der Zahl der Stimmen, die auf einen Candidaten gefallen sind, so gebe ich das wohl zu. Allein bei dem Wahlakt ist für den Betreffenden nach dieser Bestimmung ganz genügend gesorgt, daß er geheim wählt. Er hat seinen Stimmzettel gefaltet hinzugeben; dieser ist sofort unenfaltet vom Präsidenten der Wahlkommission in die Wahlurne zu legen, und kein Mensch hat das Recht zu konstatiren, wen er gewählt hat. Wenn sich Jemand herausnehmen würde, das zu thun, so würde er eben gegen diese Bestimmung, wenn sie angenommen werden sollte, sich verfehlen.

Wenn wirklich gezeigt würde, daß die geheime Wahl zu Unzukömmlichkeiten führe, so wäre das ganz sicher ein Argument gegen meinen Antrag. Allein ich gestehe es, obgleich für den nieder-

österreichischen, böhmischen, tirolischen und vielleicht noch für andere Landtage geheim gewählt wird, und zwar gerade nach Bestimmungen, wie wir sie in Vorschlag gebracht haben — habe ich nie gehört, daß Beschwerden über Unzukömmlichkeiten laut geworden wären.

Selbst die Bemerkung des Herrn v. Giln bezüglich der Corruption scheint mir nicht zulässig zu sein. Ich wüßte nicht, wie bei der geheimen Wahl die Corruption leichter möglich sein sollte, als bei der offenen. Im Gegentheile, soweit mir in dieser Richtung Erfahrungen zu Gebote stehen, sind Corruptionen häufiger in solchen Ländern vorgekommen, wo öffentlich gewählt worden ist.

Für die Gemeindevertretungen in Vorarlberg wird seit Jahren geheim gewählt; aber auch da habe ich von Unzukömmlichkeiten nie etwas gehört und wenn ich mich recht erinnere, war Berichterstatter über die Gemeindeordnung und Gemeinde-Wahlordnung damals der berühmte Vorgänger Sr. hochfürstlichen Gnaden.

Johann Thurnherr: Ich bitte ums Wort. Zur Unterstützung der von Herrn Köhler ausgesprochenen Ansicht und zur Behebung der Zweifel, welche Herr Dr. Fez soeben ausgesprochen hat, als wären keine der von Herrn Köhler angeführten Unzukömmlichkeiten bekannt. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß ich in der Lage wäre, sehr umständlich und genau von solchen Unzukömmlichkeiten zu referiren. Ich enthalte mich dessen, weil es gegen gewisse Personen als etwas gehässiges erscheinen könnte, und ich konstatire deßhalb nur meine Ueberzeugung, daß in Folge von geheimen Wahlen, in Folge von Ersorschungen, wie dieser oder jener gestimmt hat, d. h. in Folge von solcher mit ziemlicher Gewißheit ausgesprochenen Vermuthung große Unzukömmlichkeiten stattgefunden haben; ja es liegen Anträge für Beweise auf Eid und Ehre, daß es solche Unzukömmlichkeiten genug gegeben habe, um sie zu konstatiren vor. Wo solche Unzukömmlichkeiten stattgefunden haben ist es den Betreffenden, rein unmöglich sich vor der Oeffentlichkeit zu rehabilitiren, es fehlen ihm gänzlich die Mittel dazu.

Ebenso weiß ich einen Fall, wo es wegen von der ganzen Wählerschaft gegen eine Wahlcommission, ich weiß nicht berechtigter oder unberechtigter Weise ausgesprochenen Mißtrauen wegen der von einzelnen Wählern angetragenen und nicht berücksichtigten Beweisführung unmöglich wird, je einmal noch in dieser Beziehung sich zu rehabilitiren.

Dr. Delez: Ich bitte auch noch ums Wort. Ich will beim Nachweise, ob geheime Wahlen schädlich seien oder nicht mich nicht an Einzelheiten halten, sondern von einem allgemeinen Ueberblick ausgehen, der eher dafür sprechen dürfte, daß die geheime Wahl anstatt ein Erziehungsmittel eigentlich ein Depravirungsmittel sei. Es zeigt die Geschichte der konstitutionellen Staaten, daß, je mehr die Wahlen geheim wurden, desto mehr konstitutionelle Staaten dem Verfall entgegengingen. Auch der Volksgeist spricht sich in Sprüchwörtern unseres deutschen Volkes in diesem Sinne aus. Man sagt ja: im Trüben sichten, im Finstern schleichen [Heiterkeit], Heimtückisch; man spricht von Geheimthuerei, nicht von Oeffentlichthuerei u. s. w. Der Volksgeist spricht damit eine Wahrheit aus und gibt warnend uns zu bedenken, ob wir uns den geheimen Wahlen anvertrauen sollen.

Es ist wahr, die öffentlichen Wahlen erschweren dem Furchtsamen, dem Schwachen die Bürde der Pflichterfüllung aber eben so kann man auch nicht läugnen, daß die geheimen Wahlen dem Kühnen, Berwegenen, Listigen, Begabten, sei es dem mit materiellen Gütern oder Geist Begabten, auch die Pflichtverletzung, die Angriffe auf das Wohl der menschlichen Gesellschaft sehr erleichtern.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort begehrt, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und werde nun noch dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort erteilen.

Karl Ganahl: Ich bitte um namentliche Abstimmung.

Dr. Thurnherr: Ich habe nur zu bemerken, daß ich nicht in der Lage bin, diesfalls den Ausschusßantrag zu vertreten, weil ich im Comite der Minorität angehörte, die sich der geheimen Wahl zugewendet hat. [Bravo links.]

Landeshauptmann: Ich werde den §. verlesen und dann zur Abstimmung bringen. [Verliest denselben wie oben.] Wir gehen nun zur namentlichen Abstimmung über. Ich ersuche den Herrn Sekretär die Namen der Herren Landtagsabgeordneten in alphabetischer Ordnung zu verlesen.

Ich bemerke, daß ich über diesen Abstimmungsmodus nicht erst die Ansicht der hohen Ver-

sammlung einzuholen brauche, indem die namentliche Abstimmung eigentlich die Regel ist; es ist nur durch die Tagesordnung in mein Ermessen gelegt, anstatt der namentlichen Abstimmung die Herren durch Aufstehen oder Sitzenbleiben zur Abstimmung einzuladen.

Dr. Feß: Da leicht eine Irrung entstehen könnte, ersuche ich den Herrn Landeshauptmann anzugeben, daß die meinem Antrag Zustimmenden mit „Ja“, die Andern mit „Nein“ antworten sollten.

Landeshauptmann: Ich glaube bereits gesagt zu haben, daß diejenigen Herrn, welche für den Antrag, des Herrn Dr. Feß sind, dies durch das Wort „Ja“, diejenigen Herren, welche dagegen sind, durch das Wort „Nein“ andeuten möchten. [Sekretär verliest die Namen der Herren Abgeordneten wie folgt:]

Hochw. Bischof Amberg: Nein; Bartlmä Berchtold: Nein; Franz Joseph Burtcher: Ja; Dr. Feß: Ja; Hr. Landeshauptmann v. Froschauer: Ja; Karl Ganahl: Ja; Christ. Ganahl: Nein; Ferd. v. Gilm: Nein; Kasp. Hammerer: Ja; Dr. Ant. Jukel: Ja; Peter Jukel: Nein; Christ. Knecht: Nein; Johann Kohler: Nein; Dr. Anton Dely: Nein; Phil. Rheinberger: Nein; August Rhombert: Nein; Jos. Schmid: Ja; Mart. Schneider: Nein; Dr. Aug. Thurnherr: Ja; Joh. Thurnherr: Nein. [Abgelehnt.] Ich bitte weiter zu fahren.

Dr. Thurnherr: [Verliest § 26, 42, 43, dann Art. I, II und III und den Eingang welche sämmtliche ohne Debatte angenommen werden.

Landeshauptmann: Es ist nur noch die dritte Lesung vorzunehmen und ich stelle die Anfrag an die hohe Versammlung, ob sie gewillt sei, die dritte Lesung noch heute vorzunehmen und ersuche diejenigen Herren, welche dafür sind, sich zu erheben [Angenommen]. Verlangen die Herren, daß § für § verlesen werde? [Nein] Somit ersuche ich diejenigen Herren, welche diese abgeänderten, §§. der L. B. D. in dritter Lesung anzunehmen gedenken, sich zu erheben. [Ist somit angenommen mit 14 gegen 4 Stimmen.

Ein weiterer Gegenstand der Tagesordnung ist der Comité-Bericht betreffend die Einführung des Grundbuchs.

Berichterstatler Dr. Feß: [verliest den Bericht wie folgt:

Hoher Landtag!

Das zur Berathung eines Gesetzentwurfes über die Einführung des allgemeinen Grundbuchs-gesetzes vom 25. Juli 1871 im Lande Vorarlberg bestellte Comité erstattet folgenden Bericht.

Der hohe Landtag hat in d. r. Sitzung vom 2. September 1870 den Beschluß gefaßt: Es sei der Landes-Ausschuß zu beauftragen, bei der hohen Regierung Schritte zu thun, daß eine Gesetzesvorlage wegen Einführung des Grundbuchs für Vorarlberg mit Berücksichtigung des vorliegenden Entwurfes der vorarlberg'schen Enquête-Commission dem nächsten Landtag vorgelegt werde.

Seither kam das allgemeine Grundbuchs-gesetz vom 25. Juli 1871 zu Stande, welches ausführliche auf die in jenen Kronländern, in denen Grundbücher längst bestehen, gemachten Erfahrungen sich gründende Vorschriften über die bürgerlichen Eintragungen und das Verfahren in Grundbuchs-sachen enthält.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes für das Land Vorarlberg hat die Errichtung von Grundbüchern in diesem Lande zur Voraussetzung, welche nach Art. II. des Gesetzes vom 25. Juli 1871 und nach dem Staatsgrundgesetze im Wege der Landesgesetzgebung zu erfolgen hat.

Der von dem Comité dem hohen Landtage im Anschlusse vorgelegte Gesetzentwurf verfügt demgemäß die Anlegung von Grundbüchern im Lande Vorarlberg und enthält des weitern ausführliche Bestimmungen über das Verfahren hierbei, sowie über die Form und den Inhalt der Grundbücher, soweit letzterer die innere Einrichtung der Grundbücher zum Gegenstande hat.

Das Comité hat an dem von der Enquête-Commission auf Grund eines von dem Justiz-

Ministerium mitgetheilten Elaborats verfaßten Gesetz = Entwurfs nur wenige Abänderungen beschloffen, dasselbe ging von der Ansicht aus, daß die Zusammensetzung der Commission aus Justizbeamten Advokaten und Landwirthen des Landes gewährleiste, daß die hier in Frage kommenden speziellen Verhältnisse von Vorarlberg die nothwendige Berücksichtigung erhalten haben, abgesehen davon, daß der Entwurf selbst mit aller Sorgfalt und Genauigkeit ausgearbeitet und geeignet ist, die zur Durchführung des allgemeinen Grundbuchsgesetzes erforderlichen öffentlichen Bücher herzustellen.

Das Verfahren zur Richtigstellung der nach dem vorgelegten Gesetzentwurfe angelegten Grundbücher hat unter Ingeranz des k. k. Oberlandesgerichtes nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871 vor sich zu gehen.

Indem das Comite sich auf den wiederholt, auch im hohen Landtage ausgesprochenen Wunsche, daß das Grundbuch in Vorarlberg eingeführt werde, bezieht, stellt dasselbe den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle dem ihm vorgelegten Gesetz = Entwurf seine Zustimmung erteilen.“

Bregenz, den 5. Oktober 1871.

Peter Jusel,
Obmann.

Dr. And. Feß,
Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort in der Generaldebatte? Da dies nicht der Fall ist, gehen wir über zur Spezialdebatte.

Dr. Feß: [verliest §. 1. Siehe den Gesetzentwurf in der separat gedruckten Beilage.]

Landeshauptmann: Wenn Niemand über §. 1 das Wort begehrt, so bitte ich um die Abstimmung hierüber [Angenommen]. Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich bei diesem ausführlichen Gesetzentwurfe der Kürze halber jeden Paragraph nach einiger Pause, während welcher sich Niemand zum Worte meldet, als angenommen betrachten werde.

Dr. Feß: [verliest §. 2.]

Dr. Jusel: Hier ist eine Abänderung des Entwurfes der Enquet-Commission. Es sind die Eisenbahnen als Objekte des Grundbuchs erklärt, indem sie unter den Ausnahmen nicht aufgezählt sind. Der Herr Berichterstatter hat mich hievon in Kenntniß gesetzt und um die Gründe gefragt, warum die Eisenbahnen nicht auch Grundbuchsobjekte sein sollen und ich habe dieselben dahin angegeben, daß es sich wie bei anderen öffentlichen Gütern hier um öffentliche Verkehrsstraßen handelt, wo namentlich auch die Post verfährt wird und Exekutionsführungen den Betrieb sehr stören könnten und daß aus diesen Gründen die Eisenbahn nicht als Grundbuchsobjekte aufgenommen worden seien. Auf Ersuchen des Herrn Berichterstatters habe ich mich an den Herrn Kreisgerichtspräsidenten Magez gewendet, einen Mann, der aus Tirol gebürtig, mit dem Grundbuche und dessen Einrichtung vollständig bekannt ist, der diesen Gegenstand auch schon in früherer Zeit viel Studium gewidmet hat und der auch in der Enquet-Commission den Entwurf zur Verathung selbst ausgearbeitet und vorgelegt und dabei gewiß eine seltene Fachkenntniß bekundet hat.

Der Herr Präsident hat mir nun geschrieben, daß die Aufführung der Eisenbahnen unter den Ausnahmen vom Grundbuche in der Enquet-Commission aus dem Grunde keinen Anstand gefunden hat, weil schon in der Regierungsvorlage ebenfalls die Eisenbahnen von den Grundbüchern ausgeschlossen seien. Er schreibt des Weiteren, daß eben darum, weil es sich hier um ein Werk des öffentlichen Verkehrs handelt, die Expropriation bewilligt sei und eben in Folge der Expropriation dem andern öffentlichen Gute, den öffentlichen Straßen wegen der öffentlichen Rücksicht gleichgestellt werden. Aus dieser Rücksicht finde ich mich veranlaßt, zu beantragen, daß als Punkt 3 noch die Eisenbahnen als vom Grundbuche ausgenommene Objekte aufgeführt werden.

Johannes Thurnherr: Ich bitte um's Wort. Ich muß hier bekennen, daß mir im Augenblicke die Berechtigung des Antrages des Herrn Dr. Fuzel nicht klar liegt, und daß ich mich somit in den paar Bemerkungen, welche ich zu machen die Absicht habe, noch nicht gegen den Antrag des Herrn Dr. Fuzel aussprechen will. Derselbe hat angeführt, daß der Kreisgerichtspräsident Mageš von einer grundbücherlichen Ausnahme in Tirol nichts wisse, Ich glaube das sehr gerne; denn meines Wissens besteht in Tirol das Grundbuch nicht, sondern nur eine verbesserte Auflage von unserem Verfachbuche.

Dann ob der Eisenbahn deswegen, weil sie ein Unternehmen ist das dem öffentlichen Interesse dient, den Straßen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, gleich zu halten ist, begreife ich aus dem Grunde nicht recht, weil die Eisenbahn nicht Staats- sondern Privateigenthum ist.

Das sind die paar Bedenken, welche ich habe, und es ist mir sehr angenehm, wenn sie gelöst werden.

Dr. Fuzel: Es tritt allerdings bei Eisenbahnen die Rücksicht des öffentlichen Verkehrs ganz gleich wie bei einer Landstraße hervor, und ich möchte sagen, noch in giebigem Maße, und die Störungen, die eine gewöhnliche Exekutionsführung bei einer Eisenbahn ergeben könnten, würden noch größer sein, als sie bei einer Landstraße wären. Das mag auch die Regierung veranlaßt haben, daß sie die Eisenbahnen beim Entwurfe ausgenommen haben.

In Tirol ist allerdings kein Grundbuch eingeführt, und habe ich auch nicht gesagt, daß Herr Mageš behauptete, daß die Eisenbahnen in Tirol ausgelassen worden seien. Im Gegentheile, Herr Mageš sagt, er glaube, daß auch in andern Orten, wo Grundbücher existiren, die Eisenbahnen als solche aufgenommen werden.

Uebrigens müßte die Eisenbahn, wenn sie ein Grundbuchobjekt bilden sollte, entweder ein Grundbuchobjekt bilden, dann würde sie ein eigenes Buch erheischen; oder, wie es der Natur der Sache entspricht, und wie es der vorliegende Gesetzesentwurf annimmt, für jeden Gerichtsbezirk ein Grundbuchobjekt, dann würde die Exekutionsführung auf die ganze Bahn erfolgen. Eine solche Sequestration würde große Störungen verursachen, und zumal, wenn sie den Postverkehr hat.

Uebrigens ist ein Gesetz von Seite des Staates in Aussicht gestellt, welches die Priorität der Pfandrechte auf Bahnen reguliren wird, und was im Uebrigen die Ausdehnung der Bahnen anbelangt, so liegen bei der politischen Behörde die Pläne vor und kann über die Ausdehnung derselben kein Streit entstehen.

Ich habe aus diesen Gründen den Antrag gestellt, und erkläre, daß ich mich hiebei auch sehr auf die Autorität des Herrn Kreisgerichtspräsidenten gestützt habe.

Landeshauptmann: Ich erkläre nun die Debatte für geschlossen, da Niemand mehr das Wort wünscht.

Dr. Feß: Ich glaube, daß die Frage nicht von so weitgehendem Belange ist, als es den Anschein hat. Die Sicherstellung des Grundbesitzes der Eisenbahnen etwaigen Gläubigern gegenüber ist nicht so erforderlich als bei Privaten, weil das Vermögen der Eisenbahnen immer klar gelegt ist. Daher wird, wer Gläubiger der Eisenbahnunternehmungen ist, auch in den seltensten Fällen darauf greifen wollen, irgend eine Parallele des Grundbesitzes, den die Eisenbahn hat, in Exekution zu ziehen. Es ist wohl auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß technisch die Eintragung des gesammten Grundbesitzes der Eisenbahn schwer durchführbar ist. Es müßte in jedem Bezirksgerichte, Alles was in Sprengel der Eisenbahn gehört, dort eingetragen werden, weil es ein besonderes Grundbuch für die ganze Unternehmung nicht geben kann.

Andererseits ist es auch richtig, daß die Eisenbahnunternehmung eine juristische Person ist, und wie eine physische Person Trägerin von Rechten ist. Wenn ich für meine Person nicht abgeneigt wäre dem Antrage des Herrn Dr. Fuzel zuzustimmen so geschieht es darum, weil ich wie gesagt, nicht glaube, daß bezüglich etwaiger Gläubiger der Bahn eine Inconvenienz bei der Exekution herauskommen würde, weil ich glaube, daß die Gläubiger der Bahnunternehmung gleich sicher gestellt sind, ob die Grundstücke der Eisenbahn in's Grundbuch eingetragen sind oder nicht, weil die Gläubiger wohl nie auf die Grundstücke greifen werden, sondern auf andere Gegenstände des Vermögens.

Es wurde der Enquete-Commission ein Entwurf der Regierung vorgelegt. In diesem Entwurfe ist der Grundbesitz der Eisenbahnunternehmungen als ausgeschlossen von der Grundbücherlichen Eintragung erklärt. Es wäre nun möglich, daß vielleicht, wenn dieser Punkt weggelassen wird, darin ein Grund gefunden werden könnte, der gegen die Sanktionirung dieses Gesetzes sprechen könnte, und da gestehe ich nun, daß wenn dieses Gesetz durchgeführt wird, nach meiner Ansicht dem Grundbesitze des Landes Vorarlberg ein großer Vortheil gebracht wird. Ich würde sehr bedauern, wenn aus einem mehr formellem Grunde die Sanktionirung des Gesetzes auch nur auf ein Jahr hinaus bereitet würde. Um dieser Eventualität zu entgehen, glaube ich, sollen wir keinen Anstand nehmen, diesen 3. Punkt, wie er oben in der Regierungsvorlage ist, und wie ihn Herr Dr. Fußel aufzunehmen beantragt ins Gesetz aufzunehmen.

Landeshauptmann: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem § 2 nach dem Antrage des Comite's vorbehaltenlich des Zusatzantrages des Herrn Dr. Fußel zustimmen, sich zu erheben. [Angenommen.]

Herr Dr. Fußel beantragt dem §. 2 folgendes beizusetzen:

„3. diejenigen Grundstücke, welche sich im Besitze einer Eisenbahnunternehmung befinden, und zum Betriebe der Eisenbahn dienen.“

Ich bitte um die Abstimmung über diesen Zusatzantrag. [Angenommen.]

Dr. Feß: [Verliest § 3 bis incl. § 42, dann den Eingang des Gesetzentwurfes, welche sämmtlich ohne Debatte angenommen werden.]

Landeshauptmann: Wünscht die h. Versammlung, daß die dritte Lesung noch heute vorgenommen werde: Ich bitte um die Abstimmung hierüber. [Angenommen.]

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche dem bereits gelesenen Gesetzentwurf in dritter Lesung endgiltig anzunehmen gedenken, sich zu erheben. [Angenommen.]

Sohin schließe ich die heutige Sitzung und bestimme den morgigen Tag 9 Uhr als Sitzungstag.

Gegenstand der Verhandlung wird sein:

Die Wahl eines Experten zur internationalen Rheinkorrektionscommission.

Die Wahl eines Mitgliedes zur Landessteuercommission.

Komitebericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung, Umlegung und Erhaltung von Zufahrtsstraßen zu Bahnhöfen, Stationsplätzen, Haltestellen bei Eisenbahnen.

Komitebericht betreffend die Uebernahme von Schubkosten auf den Landesfond.

Komitebericht betreffend die Revision des Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß 12¹/₄, Nachmittags.